

Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 67. Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien
am 6. November 2024



Ausschussdrucksache 20(22)165

31. Oktober 2024

Stellungnahme
Evelyn Zupke

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 67. Sitzung am 6. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für
Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
BT-Drucksache 20/12789, 20/13250

Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen
Bundestag
Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter
Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR
BT-Drucksache 20/10600



Berlin, 29. Oktober 2024

Evelyn Zupke

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37894
Fax: +49 30 227-2337894
sed-opferbeauftragte
@bundestag.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
"Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der
politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR"
(Bundestagsdrucksache 20/12789)**

**1. Einordnung in den politisch-parlamentarischen
Entscheidungsprozess**

Ausgangspunkt für die Überarbeitung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) ist der Koalitionsvertrag. Dieser sieht die Dynamisierung der SED-Opferrente, eine Erleichterung bei der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, und eine Anpassung der Definition der Opfergruppen an die Forschung sowie die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vor.

Im Folgenden nimmt die SED-Opferbeauftragte zum Gesetzentwurf Stellung und ordnet diesen unter Berücksichtigung der Ankündigungen des Koalitionsvertrages, aktueller Beschlüsse des Bundestages und Bundesrates, aktueller Forschungsergebnisse, aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung und ihrer Erfahrungen aus den Gesprächen mit Betroffenen, Opferverbänden und Beratungsstellen ein. Ebenso finden aktuelle Beschlüsse relevanter politischer Gremien, wie die der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Berücksichtigung. Zudem nimmt die Bundesbeauftragte Bezug auf die Vorschläge, die sie in ihren bisherigen Jahres- und Sonderberichten der Bundesregierung und dem Bundestag vorgelegt hat.¹

¹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/10; vgl. Bundestagsdrucksache 20/2220; vgl. Bundestagsdrucksache 20/7150; vgl. Bundestagsdrucksache 20/10600; vgl. ebenso aktuell ab dem 14. Juni 2024 Bundestagsdrucksache 20/11750.



Leitend ist in der Bewertung der Opferbeauftragten insbesondere der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 2023, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, „die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu nutzen, um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen“².

Zudem ist aus Sicht der SED-Opferbeauftragten die Stellungnahme des Bundesrates³ zum Gesetzentwurf vom 27. September 2024 von besonderem Gewicht, da der Koalitionsvertrag angekündigt hat, „im Einvernehmen mit den Ländern“⁴ Erleichterungen bei der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, und die Anpassung der Definition der Opfergruppen an die Forschung vorzunehmen.

2. Einschätzung der Vorhaben des Gesetzentwurfs

Die SED-Opferbeauftragte ist dankbar, dass mit der Einführung der Dynamisierung der SED-Opferrente und der Leistungen für beruflich Verfolgte ein wesentlicher Beitrag zur zukunftsicheren Ausrichtung unseres Unterstützungssystems für die Opfer der SED-Diktatur geleistet wird.

Ebenso begrüßt die SED-Opferbeauftragte, dass mit dem Vorliegen des Gesetzentwurfs ein konkreter Vorschlag für die Einrichtung des bundesweiten Härtefallfonds in die Diskussion eingebracht wurde.

Aus Sicht der Bundesbeauftragten wird der Entwurf jedoch an wesentlichen Stellen den aktuellen Herausforderungen nicht gerecht und fällt hinter die Ankündigungen des Koalitionsvertrages zurück. Zudem finden insbesondere aktuelle Forschungsergebnisse im Entwurf keine Berücksichtigung. Darüber hinaus fehlt es, entgegen der Ankündigung des Koalitionsvertrags, an einer Regelung für eine leichtere

² Deutscher Bundestag (2023). Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP „70 Jahre Volksaufstand vom 17. Juni 1953“ vom 13.06.2023. Bundestagsdrucksache 20/7202: 2.

³ Vgl. Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (Bundesratsdrucksache 390/24).

⁴ Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) (2021). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: 88. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>



Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden. Gleichzeitig wurden weitere Aspekte zur Verbesserung der sozialen Lage der Opfer und zur Schließung von Gerechtigkeitslücken in den bestehenden Gesetzen nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund kann sich die SED-Opferbeauftragte der im Gesetzentwurf dargestellten Einschätzung nicht anschließen, dass die über den Gesetzentwurf hinausgehenden Vorschläge „letztlich fachlich nicht überzeugt“⁵ haben.

Die im Folgenden und in den Jahresberichten und Sonderberichten der Opferbeauftragten dargestellten Vorschläge beruhen insbesondere auf aktuellen Forschungsergebnissen und der langjährigen Arbeit der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowie weiterer relevanter Einrichtungen und überzeugen aus Sicht der Opferbeauftragten, da sie wissenschaftlich fundiert sind und zu einer konkreten Verbesserung der Lage der Betroffenen beitragen.

Für die Bundesbeauftragte ist nicht nachvollziehbar, dass die im Zuge der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgebrachten Änderungsvorschläge der SED-Opferbeauftragten, der Konferenz der Landesbeauftragten, der Opferverbände sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen auch nicht im Ansatz Berücksichtigung gefunden haben.

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 zum Gesetzentwurf in ihrer Kritik bestätigt, da der Bunderrat in gleicher Richtung wie die genannten Einrichtungen und Organisationen auf Änderungsbedarfe am Gesetzentwurf hingewiesen hat.⁶

Die SED-Opferbeauftragte ist der Auffassung, dass der in der Gegenäußerung der Bunderegierung wiederkehrend geäußerte Hinweis auf die „beschränkte Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln“⁷ einen unvollständigen Eindruck zu den Ausgaben der öffentlichen Hand für die Opfer der SED-Diktatur vermittelt. So werden die Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Opfer der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der SED-Diktatur, obwohl durch die Gesetzesnovelle 2019 der Kreis

⁵ Deutscher Bundestag (2024). Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundestagsdrucksache 20/12789: 2.

⁶ Vgl. Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundesratsdrucksache 390/24.

⁷ Deutscher Bundestag (2024). Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundestagsdrucksache 20/13250: 8.



der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert wurde, kontinuierlich geringer. Dies hängt insbesondere mit dem hohen Lebensalter vieler Betroffener und der geringeren Lebenserwartung aufgrund der gesundheitlichen Folgewirkungen der Repression zusammen. Die Mittel, die der Bund für die Opfer der SED-Diktatur ausgibt, sind allein im letzten Jahr um rund fünf Millionen Euro gesunken. Das hat zur Folge, dass – trotz der vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) veranschlagten jährlichen Mehrausgaben infolge einer Gesetzesänderung – die Ausgaben für die Opfer, auch bei einer über den Gesetzentwurf hinausgehenden Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und einer Erhöhung von Leistungen in den Folgejahren, noch weiter sinken werden. Zudem sollten aus Sicht der Opferbeauftragten Einsparungen bei der Unterstützung der Opfer nicht als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden, sondern vielmehr weiteren Betroffenen von SBZ-/SED-Unrecht zugutekommen. Außerdem sollte grundsätzlich in der Frage des Umgangs mit Diktaturopfern nicht die jeweils aktuelle Haushaltslage, sondern die grundlegende Erwägung des im Einigungsvertrag begründeten Anerkenntnisses einer gesamtstaatlichen Verpflichtung Deutschlands, den Opfern der SED-Diktatur für ihr erlittenes Unrecht Hilfe zukommen zu lassen, tragend sein.

a.) Veränderungsbedarfe an im Gesetzentwurf enthaltenen Vorhaben

Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds

Die SED-Opferbeauftragte ist außerordentlich dankbar, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vorgesehen ist. Die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer der SBZ und der SED-Diktatur ist eine langjährige Forderung der Opferverbände und war Teil des ersten Berichtes der SED-Opferbeauftragten an den Deutschen Bundestag vom November 2021.⁸ Während politisch Verfolgte in den ostdeutschen Ländern Unterstützung aus den Härtefallfonds der bzw. des jeweiligen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur erhalten

⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2021). Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. „Dringende Handlungsbedarfe für die Opfer der SED-Diktatur“. Bundestagsdrucksache 20/10: 4.



können, haben Betroffene von SBZ-/SED-Unrecht aus Westdeutschland keinen Zugang zu diesen Hilfen.

Die SED-Opferbeauftragte hat im Oktober 2022 ein Eckpunktepapier vorgelegt⁹ und dem Bundeskanzleramt und den Ministerien zur Verfügung gestellt, in welchem die aus ihrer Sicht relevanten Punkte in der Gestaltung des Fonds dargestellt sind. Dies betrifft sowohl die Organisation und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Fonds, die Definition des Kreises der Anspruchsberechtigten als auch Kriterien zur Bewilligung von Leistungen.

Zu den staatsorganisationsrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Einrichtung des Härtefallfonds hat die SED-Opferbeauftragte ein externes wissenschaftliches Gutachten beauftragt. Im Ergebnis benennt das Gutachten Aspekte, die für eine Ansiedlung bei einem der Bundesministerien sprechen und verweist dabei insbesondere auf Fragen der Aufsicht. Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt, sich mit diesen Fragen erneut auseinanderzusetzen. Gleichwohl darf diese Prüfung aus Sicht der Opferbeauftragten nicht abermals in einen langandauernden Klärungsprozess zu Fragen der Ressortzuständigkeit münden, wie es ihn vor der Vorlage des Referentenentwurfs gegeben hatte.

Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung des Fonds teilt die SED-Opferbeauftragte die Einschätzung des Bundesrats, dass das aktuell vorgesehene Volumen von einer Million Euro zu niedrig angesetzt ist.¹⁰ Gerade in den Folgejahren, wenn der Fonds eingerichtet ist und die entsprechenden Arbeitsstrukturen geschaffen wurden, sollte das Volumen des Fonds bedarfsgerecht gestaltet werden. Die SED-Opferbeauftragte begrüßt, dass die gewählte Struktur des Fonds die Möglichkeit von Zustiftungen bietet und so auch Akteure aus dem gesellschaftlichen Raum die Arbeit des Härtefallfonds unterstützen können. Von dieser Möglichkeit hat IKEA Deutschland Gebrauch gemacht und am 29. Oktober 2024 auf Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung unter Einbeziehung der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) gegenüber der SED-Opferbeauftragten die Absicht erklärt, den Härtefallfonds einmalig mit einer Summe von sechs Millionen Euro zu unterstützen. Um die gestiegenen Mittel an Betroffene zeitnah ausreichen zu können, sollten auch verwaltungsseitig entsprechende Planungen vorgenommen werden.

⁹ Das Eckpunktepapier ist abrufbar unter: https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Rede_Interviews/artikel-921278

¹⁰ Vgl. Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundesratsdrucksache 390/24: 6.



Dynamisierung der SED-Opferrente

Wer in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist und eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten hat, erhält auf Antrag eine monatliche SED-Opferrente in Höhe von 330 Euro.

Neben der Erhöhung der Opferrente durch die Novellierung der SED-UnBerG im Dezember 2019 wurde im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) auch geregelt, dass das BMJ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer (die sogenannte Opferrente) überprüft (vgl. § 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG).

Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Dabei soll die Anpassung durch Rechtsverordnung des BMJ ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.

Die SED-Opferbeauftragte begrüßt und unterstützt diesen Vorschlag für die Dynamisierung ausdrücklich. Damit würde die SED-Opferrente zukunftsfest gemacht und den stetig steigenden Lebenshaltungskosten und dem Geldwertverlust zumindest bis zu einem gewissen Grad Rechnung getragen werden. Zudem werden weitere Debatten um eine angemessene Erhöhung der SED-Opferrente – anders als bei der derzeit vorgesehenen fünfjährigen Überprüfung – nicht mehr nötig sein.

Aus Sicht der Opferbeauftragten bedarf die vorgeschlagene Regelung jedoch einer Ergänzung, um konkret auf die aktuelle prekäre soziale Lage vieler Opfer einzuwirken. Sollte die vorgeschlagene Dynamisierung ohne eine vorangestellte Erhöhung der Opferrente erfolgen, würden die Betroffenen 2025 auf Grundlage der aktuellen Rentenschätzung lediglich eine Erhöhung von 9 bis 15 Euro erhalten und diese auch erst zur Jahresmitte. Mit Blick darauf, dass seit der letzten Erhöhung im Jahr 2019 die Inflationsrate (in der Veränderung 2019 gegenüber 2023) bei 17,2 Prozent liegt, läuft eine solche Minimalerhöhung dem Anliegen, zu einer Stabilisierung der sozialen Lage der Opfer beizutragen, entgegen.

Zudem ist es für die Betroffenen von politischer Verfolgung in der DDR nicht nachvollziehbar, dass der Bund für das kommende Jahr für die Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten Ministeriums für Staatssicherheit 528 Millionen Euro



vorsieht und in den letzten fünf Jahren dabei eine Erhöhung um 25 Prozent vorgenommen hat.

Bezogen auf die Rentenerhöhungen der letzten Jahre sollten aus Sicht der SED-Opferbeauftragten die Betroffenen von SED-Unrecht nicht schlechter gestellt werden als die Menschen, die die Verantwortung für das Unrecht tragen.

Zudem haben die unterschiedlichen Sozialstudien der Landesbeauftragten gezeigt, wie ernst die Lage für die SED-Opfer ist.¹¹ So zeigte die Sozialstudie aus Brandenburg beispielsweise, dass nahezu jeder zweite Betroffene von SED-Unrecht in Brandenburg heute an der Grenze der Armutsgefährdung lebt und rund jeder dritte Betroffene über ein monatliches Haushaltseinkommen von weniger als 1.000 Euro verfügt.¹²

Gerade vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht der SED-Opferbeauftragten der Dynamisierung der Opferrente eine angemessene Erhöhung vorangestellt werden.

Mit Blick auf die Rentenentwicklung wäre aus Sicht der SED-Opferbeauftragten eine Erhöhung der Opferrente vor der Dynamisierung auf monatlich 400 Euro angemessen.

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich in ihrem Vorschlag durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 bestätigt, in der vor der Dynamisierung „eine entsprechende Anpassung an die ostdeutschen Renten“¹³ gefordert wird.

Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte

Für die Ausgleichsleistungen gilt wie bei der Opferrente gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG), dass das BMJ im Einvernehmen mit dem BMF in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen überprüft.

¹¹ Vgl. Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2023). Geteilte Erfahrungen – Fortschreibung des Berichtes zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen. Erfurt; vgl. Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB) (Hrsg.) (2022). Empirische Studie zur Bestandsaufnahme und Bewertung von Maßnahmen für politisch Verfolgte der SED-Diktatur in Berlin im Zeitraum von 1990 bis 2020. Sachstandsbericht zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin – Teil I. Berlin.

¹² Vgl. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD); Berliner Institut für Sozialforschung GmbH (BIS) (2020). Sozialstudie. Studie zu aktuellen Lebenslagen von Menschen aus dem Land Brandenburg, die in der SBZ/DDR politisch verfolgt wurden oder Unrecht erlitten und deren mitbetroffenen Familien. Potsdam: 133.

¹³ Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (Bundratsdrucksache 390/24): 7.



Die SED-Opferbeauftragte hat sich dafür ausgesprochen, dass analog zur Opferrente auch bei den Ausgleichsleistungen eine Dynamisierung vorgenommen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die oben beschriebene Dynamisierung auch für die Ausgleichsleistungen vor und folgt damit dem Vorschlag der SED-Opferbeauftragten. Mit der vorgeschlagenen Dynamisierung der Ausgleichsleistungen wird ein Beitrag zur Sicherung der finanziellen Lage der Opfer, insbesondere im Alter, geleistet. Dies stellt einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bestehenden Regelung dar.

Ebenso wie bei der Opferrente empfiehlt die SED-Opferbeauftragte auch bei den Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte, der Dynamisierung eine angemessene Erhöhung voranzustellen. Genauso wie beim Empfängerkreis der Opferrente haben sich die rasante Inflation und die gestiegenen Lebenshaltungskosten negativ auf die soziale Lage der ehemals beruflich Verfolgten ausgewirkt.

Gesetzlicher Anspruch auf eine einmalige Leistung für die Opfer von Zwangsaussiedlung

Bisher nicht ausreichend von den SED-UnBerG erfasst sind die Betroffenen von Zwangsaussiedlungen in der DDR. Opferverbände schätzen die Anzahl der heute noch lebenden Betroffenen auf lediglich 400 bis 800 Personen.

Die SED-Opferbeauftragte hatte in ihren Jahresberichten dafür geworben, das individuelle Verfolgungsschicksal der Zwangsausgesiedelten und die damit verbundenen Folgen stärker zu würdigen. Ebenso hat sie sich dafür ausgesprochen, den wenigen Betroffenen eine Einmalzahlung zu gewähren.

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung dahingehend vor, dass das Leid der Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR – ebenso wie das der Zersetzungsoffer (vgl. § 1a Absatz 2 VwRehaG) – durch Einräumung eines Anspruchs auf eine einmalige Leistung in besonderer Weise anerkannt wird. Dabei soll bei der Höhe der Einmalleistung nicht zwischen Opfern von Zwangsaussiedlungen einerseits und Zersetzungsoffern andererseits unterschieden werden; diese soll einheitlich 1.500 Euro betragen. Von einer Einmalzahlung ausgeschlossen sollen u. a. Personen sein, die in den 1990er-Jahren Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhalten haben.

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Einmalzahlung für die Betroffenen von Zwangsaussiedlung wird von der SED-Opferbeauftragten ausdrücklich begrüßt. Die Festlegung der Höhe auf einen Betrag von 1.500 Euro ist für sie jedoch nicht



nachvollziehbar. Die Höhe der Einmalzahlung sollte sich vielmehr in das Gefüge der bisherigen Einmalzahlungen für unterschiedliche Opfergruppen einfügen. So erhielten beispielsweise anerkannte Dopingopfer vor wenigen Jahren mit 10.500 Euro einen sieben Mal höheren Betrag.

Die SED-Opferbeauftragte empfiehlt zudem, keine Ausschlussgründe zu formulieren, da der gesetzliche Anspruch auf Einmalzahlung ausschließlich der Würdigung des persönlichen Verfolgungsschicksals der Betroffenen dienen soll.

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 zum Gesetzentwurf in ihrer Kritik bestätigt. So verweist auch der Bundesrat darauf, dass „der vorgeschlagene Betrag für die Einmalzahlung und die formulierten Ausschlussgründe keinesfalls einer angemessenen Entschädigung“¹⁴ entsprechen.

b.) Ergänzung weiterer relevanter Bedarfe

Einführung einer kriterienbasierten Vermutungsregelung zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden

Zahlreiche Opfer von politischer Verfolgung in der SED-Diktatur leiden auch heute noch, mehr als 30 Jahre nach dem Ende der DDR, unter den gesundheitlichen Langzeitfolgen der Repressionserfahrung. Aufgrund der aktuell geltenden Rahmenbedingungen scheitert jedoch die Mehrheit der Opfer bei der Anerkennung ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden. Insbesondere der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der politisch motivierten Verfolgung und der heutigen gesundheitlichen Schädigung stellt für viele Betroffene eine hohe, oft nicht zu überwindende Hürde dar. Durch das mehrheitliche Scheitern beim Versuch der Anerkennung der Gesundheitsschäden bleibt den Opfern des SED-Unrechts an dieser Stelle der Zugang zu dringend benötigter Hilfe und Unterstützung verwehrt.

Die SED-Opferbeauftragte hat dem Deutschen Bundestag zum Thema Gesundheitsschäden im März 2024 einen Sonderbericht vorgelegt.¹⁵ Dieser stellt die aktuellen Erkenntnisse der vom Bund finanzierten Forschung zu den gesundheitlichen Folgeschäden von politischer Repression dar, zeigt die Defizite

¹⁴ Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundesratsdrucksache 390/24: 4.

¹⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (2024). Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR“. Bundestagsdrucksache 20/10600



im bestehenden Anerkennungssystem auf und benennt konkrete Veränderungsbedarfe.

Die SED-Opferbeauftragte widerspricht der Darstellung des Gesetzentwurfs entschieden, wonach mit dem vollständigen Inkrafttreten der Regelungen des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch (SGB XIV) zu Jahresbeginn 2024 „etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung bzw. Repressionsmaßnahme und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung“¹⁶ getragen werde. Sie verweist vielmehr darauf, dass das Gesetz im Bundestag schon 2019, zwei Jahre vor dem Koalitionsvertrag, beschlossen wurde. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass, bezogen auf die Feststellung des Zusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis und heutigem Gesundheitsschaden, keine neue Regelung eingeführt, sondern lediglich die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) aus dem Jahr 2003 nachvollzogen wurde, die schon in den letzten zwei Jahrzehnten in der Praxis angewendet wurde. So heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Durch das Einführen einer widerlegbaren Vermutung in Absatz 5 wird der wesentliche Inhalt des Urteils des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 12. Juni 2003 (B 9 VG 1/02 R) in den Gesetzestext übernommen. Diesem Urteil hatte sich auch das BMAS mit Rundschreiben vom 9. Mai 2006 (IVc 2 – 47035/3) an die Länder angeschlossen und im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung des OEG um Beachtung und Anwendung gebeten.“¹⁷

Die SED-Opferbeauftragte verweist zudem darauf, dass die im aktuellen Rundschreiben des BMAS von 2023 genannten Hinweise zur Durchführung, auf welches im Gesetzentwurf ausdrücklich verwiesen wird, in Teilen hinter den bisherigen Regelungsrahmen zurückfallen. So verwiesen das zuvor genannte Urteil des BSG von 2003 und das damit korrespondierende Rundschreiben des BMAS von 2006 darauf, dass die Kausalität nur dann widerlegbar ist „wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird.“¹⁸ Im neuen Rundschreiben wird nun ein niedrigeres Kriterium angelegt, wonach der Zusammenhang vermutet wird sofern er „nicht durch einen anderen

¹⁶ Deutscher Bundestag (2024). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. 20/12789: 2

¹⁷ Deutscher Bundestag (2019). Gesetzentwurf der Bunderegierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Bundestagsdrucksache 19/13824: 171.

¹⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006). Rundschreiben IVc 2 – 47035/3 vom 6.5.2006:1 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben-SE/rundschreiben-soziale-entschaedigung-IV-c-2-47035-3-mai06.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Kausalverlauf widerlegt wird“¹⁹. Nach dieser Auffassung bedarf es nun nicht mehr eines **sicheren** anderen Kausalverlaufs, sondern jeder andere Kausalverlauf kann die Vermutung widerlegen. Zudem werden im neuen Rundschreiben Ausnahmen wie „Ohrfeigen und Rangeleien“ benannt, die als schädigendes Ereignis nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen. Die SED-Opferbeauftragte weist daraufhin, dass insbesondere diese Formen von Misshandlungen als Teil weiterer physischer und psychischer Gewalterfahrungen durch das Wachpersonal in den DDR-Gefängnissen bei politischen Gefangenen häufig Ausgangspunkt ihrer gesundheitlichen Schädigungen sein können.

Vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Regelung aus dem SGB XIV schon seit mindestens 2006 die Anerkennungspraxis bestimmt, wirbt die Opferbeauftragte dafür, hier den Koalitionsvertrag umzusetzen und eine Regelung zur tatsächlichen Erleichterung der Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden in den Rehabilitierungsgesetzen zu verankern.

Ziel einer Gesetzesänderung sollte aus Sicht der Bundesbeauftragten sein, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die spezifischen Hintergründe der politischen Verfolgung, deren Auswirkungen auf die Betroffenen häufig erst nach Jahrzehnten im vollen Umfang sichtbar werden, im Anerkennungsprozess umfassend berücksichtigt werden.

Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen den Zusammenhang zwischen der erlebten Repression in Form politischer Verfolgung und der heutigen gesundheitlichen Schädigung der Betroffenen auf. Beispielhaft sind dazu veröffentlichte Ergebnisse einer aktuellen und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Studie der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu nennen, wonach bei rund 60 Prozent der befragten weiblichen ehemaligen politischen Gefangenen bereits einmal eine Angststörung und bei über 40 Prozent eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert wurde.²⁰ Der zuletzt genannte Wert ist damit –

¹⁹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023). Rundschreiben VA2-55021-6 vom 13.11.2023: 2. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben-SE/rundschreiben-soziale-entschaedigung-va2-55021-6.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²⁰ Vgl. Maslahati, Tolou (2024). Traumafolgestörungen. Körperliche und psychische Folgen politischer Haft. In: UOKG (Hrsg.). Verronnene Zeit. Aufklärung, Aufarbeitung, Netzwerke. Zweiter Bundeskongress politisch verfolgter Frauen in der SBZ und der DDR. 6.-8. Oktober 2023 (111-129). Halle; Berlin: 119; vgl. auch Maslahati, Toulou; Röpke, Stefan (2023) Präsentation der vorläufigen Forschungsergebnisse der Studie der Charité – Universitätsmedizin Berlin „Körperliche und psychische Folgen politischer Haft“ beim Fachgespräch der SED-Opferbeauftragten am 14. Dezember 2023 im Deutschen Bundestag.



verglichen mit Daten zur Prävalenz innerhalb der Allgemeinbevölkerung – mehr als fünfzehn Mal höher.

Für die Politik besteht somit eine belastbare Grundlage, um im Umgang mit den gesundheitlichen Folgeschäden bei SED-Opfern zukünftig nicht mehr den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall als Entscheidungskriterium zu definieren, sondern beim Vorliegen des Nachweises der erlebten Repression (beispielsweise politische Haft, Zersetzungsmaßnahmen) und dem Vorliegen definierter Krankheitsbilder (beispielsweise Angststörung, PTBS) den Zusammenhang regelhaft zu vermuten.

Konkret schlägt die SED-Opferbeauftragte vor, im StrRehaG, im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und im Häftlingshilfegesetz (HHG) bei der Beschädigtenversorgung (§ 21 StrRehaG, § 3 VwRehaG und § 4 HHG) eine Regelung zu implementieren, wonach der Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung zukünftig anhand definierter Kriterien als gegeben vorausgesetzt wird. Der Katalog der schädigenden Ereignisse und der gesundheitlichen Schädigungen, bei denen zukünftig der Zusammenhang als gegeben vorausgesetzt wird, könnte im Gesetz selbst oder durch eine entsprechende Rechtsverordnung konkretisiert werden.²¹

Auf Grundlage einer solchen vereinfachten Regelung könnte auch für die SED-Opfer anhand von definierten Kriterien der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gesundheitsschaden als gegeben vorausgesetzt und ohne umfassende Nachweisführung und Begutachtungsverfahren ein bestimmter Grad der Schädigung (GdS 30) anerkannt werden, der den Zugang zu regelmäßigen Leistungen ermöglicht.

Auf diese Weise würde ein enormer Bürokratieabbau erfolgen, da nur für Betroffene, die die Anerkennung eines höheren Grads der Schädigung anstreben, komplexere Verfahren der umfassenden Begutachtung erfolgen müssten.

Gerade mit Blick auf das hohe Lebensalter und den schlechten Gesundheitszustand der Betroffenen sieht die SED-Opferbeauftragte einen wesentlichen Gewinn einer solchen vereinfachten Regelung darin, dass die bisher üblichen jahrelangen Verfahren vermieden werden, die bei einer Vielzahl von Betroffenen zu Retraumatisierungen und damit einer

²¹ Orientierungspunkt für eine solche kriterienbasierte Vermutungsregelung kann die Einsatzunfallverordnung (EinsatzUV) im Bereich des Soldatenrechts sein. Dort wird bei Feststellung der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen widerleglich (bis zum Beweis des Gegenteils) vermutet, dass bestimmte psychische Störungen durch einen Einsatzunfall verursacht worden sind.



weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes geführt haben.

Die Bundesbeauftragte kann daher der Darstellung im Gesetzentwurf nicht zustimmen, dass im Gegensatz zum beschriebenen vereinfachten Verfahren mit dem jetzigen Regelungsrahmen, der eine weitgehende Einzelfallprüfungen vorsieht, die SED-Opfer „sachgerecht und transparent behandelt“ werden. Gerade mit der Einführung einer vereinfachten Regelung würde der besonderen Situation, in der sich Opfer von politischer Verfolgung befinden, erstmals in adäquater Form Rechnung getragen werden.

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 zum Gesetzentwurf in ihrer Sichtweise bestätigt. Sie ist dem Bundesrat dankbar, dass auch die Länderkammer darum bittet, „der für diese Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfänglich Rechnung zu tragen“²².

Die SED-Opferbeauftragte teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach angesichts „des hohen Lebensalters eines Großteils der Betroffenen eine grundlegende Vereinfachung beim Zugang zu Leistungen für gesundheitlich geschädigte Opfer der politischen Verfolgung durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dringend erforderlich gehalten wird“.

Bezogen auf den von der SED-Opferbeauftragten vorgelegten Vorschlag einer kriterienbasierten Vermutungsregelung bewertet der Bundesrat: „Für die gesundheitlich geschädigten Opfer der SED-Diktatur ist die Umsetzung dieses Vorschlags eine deutlich spürbare Verbesserung.“²³

Reduzierung der Verfolgungszeiten bei beruflich Verfolgten

Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG haben Betroffene von beruflichen Benachteiligungen nur dann Zugang zu den Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG, wenn ihre Verfolgungszeit bis einschließlich zum 2. Oktober 1990 oder länger als drei Jahre gedauert hat. Viele Betroffene sind jedoch auch ohne die vom Gesetzgeber vorgesehene dreijährige Verfolgungszeit durch einen mehrmonatigen Arbeitsplatzverlust

²² Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundesratsdrucksache 390/24: 3.

²³ Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundesratsdrucksache 390/24: 5.



oder eine Inhaftierung in ihrer Erwerbsbiografie massiv beeinträchtigt.

Die zurückliegenden Sozialstudien der Landesbeauftragten haben aufgezeigt, dass auch bei kürzeren Verfolgungszeiten die Erwerbsbiografien der Betroffenen häufig nachhaltig beeinträchtigt sind.

Der Grundgedanke, dass sich der Schaden, den die Betroffenen mit kürzerer Verfolgungszeit erlitten haben, in den Folgejahren wieder ausgleichen müsste, hat sich bei vielen Opfern beruflicher Verfolgung nicht bewahrheitet. Immer wieder berichten vor allem weibliche Betroffene der SED-Opferbeauftragten, dass die staatlichen Eingriffe für sie langfristige Folgen hatten und es ihnen, insbesondere häufig auch durch Familiengründung und die Wahrnehmung von Betreuungsverpflichtungen, keinesfalls möglich war, die entstandene Benachteiligung aus eigener Kraft im weiteren Verlauf ihrer Bildungs- und Erwerbsbiografie auszugleichen.

Gerade vor diesem Hintergrund empfiehlt die Bundesbeauftragte, dass der Gesetzgeber eine Verkürzung der Verfolgungszeiten vornimmt und so zur Stabilisierung der sozialen Lage der Betroffenen ganz wesentlich beiträgt.

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 zum Gesetzentwurf in ihrer Kritik bestätigt. So fordert auch der Bundesrat eine Reduzierung der Verfolgungszeiten von drei auf ein Jahr.²⁴

Schaffung einer Möglichkeit des wiederholten Antrags bei der strafrechtlichen Rehabilitierung

Mit der Novellierung der SED-UnBerG im Jahr 2019 wurde unter anderem die Rehabilitierung ehemaliger DDR-Heimkinder vereinfacht. Diese Vereinfachung hat wesentlich dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren viele Betroffene gerichtlich rehabilitiert werden konnten.

Allerdings besteht nach derzeitiger Rechtslage Unklarheit darüber, ob Betroffene, die vor der Novellierung von 2019 einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt und in der Folge einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, nunmehr einen erneuten Rehabilitierungsantrag (sogenannter Zweit Antrag/Wiederholungsantrag) stellen können. In Thüringen lehnen die zuständigen Gerichte ein solches Recht ab, während

²⁴ Vgl. Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR". Bundesratsdrucksache 390/24: 5.



es in allen anderen Bundesländern mit Verweis auf den § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG gewährt wird.

Mit dieser Frage war auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt. Die Beschlussempfehlung, welche durch den Deutschen Bundestag im Januar 2023 angenommen wurde, lautete insbesondere, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es die Ungleichbehandlung von Antragstellern und die Schaffung eines Zweitantragsrechts betrifft.²⁵

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und um eine Gleichbehandlung der Betroffenen in allen Ländern sicherzustellen, empfiehlt die SED-Opferbeauftragte daher, die Möglichkeit einer wiederholten Antragsstellung im StrRehaG zu verankern.

Gerade mit Blick darauf, dass die Problematik seit Jahren bekannt ist und beispielsweise im Zuge der letzten Überarbeitung der Gesetze die Fraktion der Freien Demokraten in einem Antrag die Einführung eines Rechts auf erneute Antragsstellung forderte²⁶, sieht die Bundesbeauftragte die Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber hier durch eine Klarstellung endlich die Gleichbehandlung der Betroffenen sicherstellt.

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich durch die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 zum Gesetzentwurf in ihrer Kritik bestätigt. So fordert auch der Bundesrat die Schaffung der Möglichkeit eines Zweitantragsrechts.²⁷

Einbeziehung von Opfern des DDR-Zwangsdopingsystems

Viele Betroffene des Zwangsdopingsystems der DDR leiden bis heute unter schweren psychischen und physischen Folgeerkrankungen, die auf der unwissentlichen Einnahme von Dopingpräparaten beruhen.

Seit dem Auslaufen des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes (2. DOHG) im Jahr 2019 besteht kein geeignetes Instrument mehr, um die Dopingopfer im Umgang mit den psychischen und

²⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (2023). Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses vom 19.1.2023. Sammelübersicht 253 zu Petitionen. Bundestagsdrucksache 20/5273.

²⁶ Vgl. Deutscher Bundestag (2019). Änderungsantrag zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ der Fraktion der FDP vom 23.10.2019. Bundestagsdrucksache 19/14429.

²⁷ Vgl. Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR." Bundesratsdrucksache 390/24: 6.



physischen Folgen adäquat zu unterstützen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Dopingopfer nicht namentlich im VwRehaG genannt sind. Vor diesem Hintergrund wurde bisher nur wenigen Betroffenen eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuerkannt, die Mehrheit scheiterte. Eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist jedoch Voraussetzung dafür, Leistungen nach dem SGB XIV beantragen zu können.

Gegenüber den Betroffenen werden die Ablehnungen immer wieder damit begründet, dass das systematische Zwangsdoping weder politische Verfolgung noch einen Willkürakt im Einzelfall im Sinne des § 1 Absatz 2 VwRehaG darstelle. Diese Sichtweise wurde im März 2024 durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigt²⁸, sodass davon auszugehen ist, dass in Zukunft noch deutlich mehr Dopingopfer als bisher am Versuch der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung scheitern werden. Das BVerwG hat dabei klargestellt, dass es Sache des Gesetzgebers sei, zu entscheiden, ob und inwieweit er die Opfer staatlichen Dopings in der DDR in die Entschädigungsregelungen des VwRehaG einbezieht.

Aus Sicht der Opferbeauftragten ist es nicht hinnehmbar, dass für diese Betroffenengruppe, die für staatliche Ziele missbraucht wurde, kein geeignetes Unterstützungsinstrument besteht. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesbeauftragte eine namentliche Nennung der Dopingopfer im VwRehaG, um eine Grundlage für die Anerkennung ihrer gesundheitlichen Folgeschäden zu schaffen und ihnen so den Zugang zu notwendiger Unterstützung zu ermöglichen. In einem aktuellen Beschluss vom 6. Juni 2024 hat auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder den Bundesjustizminister gebeten zu prüfen, ob eine gesetzliche Änderung mit dem Ziel, die Rehabilitierung von Betroffenen des DDR-Zwangsdopings zu ermöglichen, angezeigt erscheint.²⁹

In der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 zum Gesetzentwurf wird von Länderseite erneut auf die Situation der Dopingopfer hingewiesen und die Unterstützung für die „Überlegungen, die Betroffenen des DDR-Dopingsystems in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz mit einzubinden“³⁰, ausgedrückt.

²⁸ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2024). BVerwG, Urteil vom 27. März 2024 - 8 C 6.23.

²⁹ Vgl. 95. Konferenz der Justizministerinnen & Justizminister Niedersachsen (2024). Beschluss. TOP I.26. Rehabilitierung der Betroffenen des „Zwangsdopings“ in der DDR. Hannover.

³⁰ Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (Bundratsdrucksache 390/24): 6.



Einbeziehung von Opfern von Zersetzung außerhalb der ehemaligen DDR

In einer kürzlich ergangenen Grundsatzentscheidung des BVerwG stellte der 8. Senat fest, dass sich der Anwendungsbereich des VwRehaG nur auf das Gebiet der ehemaligen DDR erstreckt.³¹ Dies hat zur Folge, dass Betroffene, die in der Bundesrepublik und in Westberlin Opfer der Staatssicherheit geworden sind, keinerlei Anspruch auf Rehabilitierung haben. Das BVerwG verweist in seinem Urteil insbesondere auf den Wortlaut des Gesetzes und darauf, dass außerhalb der DDR durch die Staatssicherheit Verfolgte die Möglichkeit gehabt hätten, die Instrumente des Rechtsstaates zu nutzen.

In den Gesprächen, die die Opferbeauftragte mit Betroffenen, die von Zersetzungsmaßnahmen außerhalb des Gebiets der DDR betroffen waren, geführt hat, wurde immer wieder deutlich, dass diese in der Regel erst mit Einsicht in die Stasi-Unterlagen Kenntnis davon erhielten, dass gesteuerte, sie schädigende Eingriffe in ihr Leben erfolgten. Diese späte Kenntnis hat bei vielen der Betroffenen tiefe Verunsicherung ausgelöst, da sie sich mit Flucht, Freikauf oder Ausreise in Westberlin und der Bundesrepublik erstmals sicher vor Zugriffen durch die staatlichen Organe der DDR fühlten.

Aus Sicht der Opferbeauftragten sollten in die Entscheidungsfindung des Gesetzgebers darüber, ob auch Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen außerhalb der DDR eine Rehabilitierung ermöglicht wird, weitere Aspekte einbezogen werden. So wird im Fachkommentar zum Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz von Klaus Wimmer, der selbst an der Ausarbeitung des VwRehaG im BMJ beteiligt war, angemerkt, dass einer opferfreundlichen Interpretation der Vorzug gegeben werden sollte. Zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Wertungswidersprüche solle der räumliche Bezug des VwRehaG immer dann gewahrt sein, wenn die zersetzende Maßnahme dem ehemaligen Staat DDR zugerechnet werden kann.³² Dieser Sichtweise schließt sich auch die SED-Opferbeauftragte an.

Über die beschriebene Eingrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten hinaus gibt es weitere Defizite im bestehenden Regelungsrahmen und seiner Anwendung in der Praxis, deren Behebung besonders betrachtet werden sollte. Hierzu gehört, dass die Höhe der Einmalzahlung (1.500 Euro)

³¹ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2023). BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2023 - Az. 8 C 9.22.

³² Vgl. Wimmer, Klaus (1995). Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz. Kommentar. Berlin.



nicht angemessen erscheint, insbesondere mit Blick auf die weitreichenden Folgen dieser repressiven Einwirkung auf das Leben der Betroffenen und die bisherigen Einmalzahlungen für andere Opfergruppen. Zudem berichten Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der SED-Opferbeauftragten, dass der Aufwand der Prüfung von erfolgter Zersetzung verwaltungsseitig ausgesprochen umfangreich sei. Aus den Opferverbänden wird der Bundesbeauftragten berichtet, dass die Erfolgchancen auf Anerkennung als Zersetzungsoffer zwischen den Bundesländern stark differieren.

Auflösung der Koppelung der Opferrente an die Bedürftigkeit

Der Erhalt der Opferrente setzt gemäß § 17a Absatz 1 StrRehaG eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage voraus. So darf das Einkommen gewisse Grenzen nicht überschreiten, welche sich nach der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 für das Bürgergeld bzw. die Grundsicherung bemessen. Zu Jahresbeginn 2023 und 2024 ist diese Regelbedarfsstufe um jeweils ca. 12,5 Prozent von 449 Euro auf nunmehr 563 Euro gestiegen; damit sanken gleichzeitig die Anforderungen zum Erhalt der SED-Opferrente. Hierdurch wurde auch für weitere ehemalige politische Häftlinge und strafrechtlich rehabilitierte ehemalige Heimkinder der Zugang zur Opferrente ermöglicht.

Die SED-Opferbeauftragte spricht sich dafür aus, die hier beschriebene Bedürftigkeitsgrenze zu streichen, da die SED-Opferrente auch der besonderen Würdigung der Personen, die in der SBZ und DDR aus politischen Gründen Freiheitsentzug erlitten haben, dient. Die Streichung der derzeit geltenden Bedürftigkeitsklausel hätte daher eine besondere Aufwertung der Würdigung des individuell erlittenen Unrechts, das unabhängig von der sozialen Lage der Betroffenen besteht, zur Folge und wäre gleichzeitig mit dem Nebeneffekt eines erheblichen Bürokratieabbaus verbunden. Dabei geht die SED-Opferbeauftragte bei einer Aufhebung der Bedürftigkeitsnotwendigkeit nicht von einer signifikanten Steigerung des Empfängerkreises aus, da die potenziell Betroffenen sich in den meisten Fällen schon in Altersrente befinden und dieses Einkommen bei der Einkommensprüfung, bezogen auf die Opferrente, ohnehin nicht berücksichtigt wird.

Auch der Bundesrat sieht die Notwendigkeit einer Streichung der Bedürftigkeitsprüfung bei der Opferrente. In seiner Stellungnahme verweist der Bundesrat darauf, dass die „angeregte Aufhebung der Bedürftigkeitsregelung für die Anerkennung der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG [...] das individuell erlittene Unrecht besonders



würdigen“³³ würde. Zugleich führt „der Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung bei den Vollzugsbehörden zu einem geringeren Arbeitsaufwand und damit zu einem Bürokratieabbau“, so der Bundesrat.

Bessere Unterstützung von Familienangehörigen (Vererbbarkeit der SED-Opferrente)

Die weitreichenden Folgen der Inhaftierung politischer Gefangener betreffen nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Familien. Viele Frauen und Männer mussten während der Inhaftierung ihres Partners oder ihrer Partnerin allein für die Familie sorgen. Sie waren meist selbst Stigmatisierungen und Schikanen durch die Repressionsorgane der SED-Diktatur ausgesetzt. Viele Häftlinge waren nach ihrer Entlassung traumatisiert und ihre Erwerbsbiografien waren gebrochen. Davon waren auch die Partnerinnen und Partner unmittelbar betroffen. Anspruch auf die Opferrente haben jedoch nur die ehemaligen Häftlinge selbst. Aus Sicht der SED-Opferbeauftragten bedürfen die Partnerinnen und Partner der ehemaligen politischen Gefangenen einer größeren gesellschaftlichen Anerkennung. Auch sollte eine Sicherung ihrer finanziellen Verhältnisse gewährleistet sein, sodass sie den Vorschlag der Opferverbände, eine Vererbbarkeit der Opferrente für die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner im StrRehaG aufzunehmen, unterstützt.

³³ Bundesrat (2024). Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (Bundratsdrucksache 390/24): 7.



Ausschussdrucksache 20(22)167

31. Oktober 2024

Stellungnahme
Dieter Dombrowski

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 67. Sitzung am 6. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für
Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
BT-Drucksache 20/12789, 20/13250

Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen
Bundestag
Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter
Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR
BT-Drucksache 20/10600

Schriftliche Stellungnahme der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.

für die Öffentliche Sitzung am Mittwoch, 6. November 2024

des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (BT-Drs. 20/12789)

Link: [Registereintrag "Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft \(UOKG e.V.\)" - Lobbyregister beim Deutschen Bundestag](#)

Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der bundesweite Härtefallfonds durch die Häftlingshilfe-Stiftung verwaltet und unter die Aufsicht der SED-Opferbeauftragten gestellt werden soll. Eine Genehmigungspflicht der Billigkeitsrichtlinien durch das BMJ würde jedoch dem Status der Opferbeauftragten als einem Organ des Bundestages nicht gerecht. Vielmehr sollten diese Regeln in Verantwortung der Opferbeauftragten im Dialog mit den Opferverbänden und im Benehmen mit dem BMI und Einwilligung des BMF (siehe WD 4 - 3000 - 016/21) entwickelt werden.

Wir plädieren dafür, dass die Zuständigkeiten, sofern sie nicht von den Stiftungsgremien selbst oder der Opferbeauftragten wahrgenommen werden, beim BMI verbleiben bzw. dort gebündelt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht über die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG sowie die Rechts- und Fachaufsicht. Die langjährige Erfahrung des BMI bei derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) kann hier weiter genutzt werden. Weitere Anmerkungen zum Stiftungsgesetzentwurf können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Herleitung der Einlage von 1 Mio. Euro pro Jahr in den bundesweiten Härtefallfonds entbehrt einer sachlichen Grundlage. Wir verweisen auf die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste (WD - 3000 - 096/22 und WD 3 - 3000 - 134/22). Danach sind Bund und Länder in ihrem Finanzgebaren selbstständig und voneinander unabhängig. Zu beachten ist lediglich, dass keine Überkompensation stattfindet. Die Kalkulation der Gesamtsumme des Härtefallfonds des Bundes darf daher nicht in Bezugnahme auf die Härtefallfonds der Länder vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung aller 16 Bundesländer ergibt sich dann eine Summe von 1,6 Mio. Euro.

Die Rechts- und Fachaufsicht, die bisher gegenüber der Häftlingshilfe-Stiftung nicht in diesem Umfang nötig schien, wird nunmehr bei der Opferbeauftragten mit 205.000 Euro und beim BMJ mit 156.000 Euro veranschlagt (andere Angabe, S. 22 bbb: 254.000 und 197.000 Euro). Es ist

kaum nachzuvollziehen, dass die Vergabe einer relativ kleinen Summe von 1 Mio. Euro (1,6 Mio.), durch derartig teure Kontrollmechanismen gesichert werden muss.

Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

In der 2019 stattfindenden Anhörung im Bundestagsausschuss wandten einige Abgeordnete ein, dass die Dynamisierung der Opferrente jährlich nicht möglich sei. Damals argumentierte der Bundesvorsitzende der UOKG, Dieter Dombrowski, dass es bei den Abgeordneten auch möglich sei. Insofern begrüßen wir natürlich die Dynamisierung der Opferrente, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen. Allerdings wurde 2019 die Opferrente mit der Maßgabe einer späteren Evaluierung um 30 Euro erhöht.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es sachlich geboten ist, die seit der letzten Erhöhung verzeichneten erhöhten Lebenshaltungskosten sowie die Einkommenserhöhungen in allen Bereichen zu addieren und diesen Betrag dann ab 2025 jährlich zu dynamisieren.

Das bedeutet konkret, dass wir als Basissumme 400 Euro monatlich erwarten. Die Basiserhöhung auf 400 Euro und die jährlichen Anpassungen würden mittelfristig zu keiner Kostensteigerung führen, da sich die Zahl der Anspruchsberechtigten drastisch reduziert. Es ist vorhersehbar, dass sich die Sterbequote aufgrund biologischer Faktoren exponentiell erhöht.

Der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Heike Brehmer Nr.10/45 aus 10/24 können Sie entnehmen, dass die Sonderrenten der ehemaligen Mitarbeiter des MfS der DDR in der Zeit von 2018-2023 um fast 30 Prozent gestiegen sind. (GZ: Z B 2 - P 1622/15/10001 :003; DOK: 2024/0906341) Die SED-Opferrente wurde im selben Zeitraum um 0 Prozent erhöht.

Weiterhin plädieren wir dafür, dass die Opferrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beamten- und Abgeordnetenversorgung für Hinterbliebene Ehegatten und Ehegattinnen gestaltet wird. Auch bei dieser Hinterbliebenenregelung sollten Wartezeiten wie bei den vorgenannten Versorgungsregelungen eingeführt werden.

Weiterhin plädieren wir für den Wegfall der Bedürftigkeitsgrenze, da diese diskriminierend ist und mittlerweile die allermeisten Opfer das Rentenalter erreicht haben oder es zumindest kurz bevorsteht.

Erweiterung der Opfergruppen

Die Aufnahme der Zwangsausgesiedelten als Opfergruppe wird befürwortet. Wir plädieren dafür, auch die Doping-Opfer aufzunehmen.

Der Leistungssport in der DDR hatte eine politische Dimension. Das damit verbundene Ziel der SED-Regierung auf internationaler Ebene die politische Anerkennung für die DDR zu erlangen, war die Triebfeder das Doping staatlich zu lenken, streng geheim durchzuführen und vor allem flächendeckend im Leistungssport durchzusetzen.

Nach unserem Ermessen liegt in den Fällen von Staatsdoping nicht nur ein Willkürakt im Einzelfall, sondern eine politische Willkür des SED-Regimes an allen Leistungssporttreibenden vor. Dass dies darüber hinaus auch ohne das Wissen der Sportler erfolgte und massive Gesundheitsschäden zur Folge hatte, gilt heute als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis.

Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlung

Der Entschädigungsbetrag von 1.500 Euro erscheint uns wesentlich zu niedrig und die Herleitung anhand der Zersetzungsoffer sachlich nicht nachvollziehbar. Wir plädieren daher für eine Summe von mindestens 10.500 Euro pro noch lebenden Betroffenen. Bei einer UOKG-Tagung im April 2022 „70 Jahre Aktion Ungeziefer“ wurde erörtert, dass ein Einbeziehen der Zwangsausgesiedelten in die Opferpension (dagegen gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken) zwar berechtigt, aber aus Altersgründen nicht mehr sinnvoll wäre. Dies sollte sich im Gesamtbetrag widerspiegeln. Gewürdigt werden muss das eigentliche Verfolgungsschicksal, die Zwangsvertreibung und die Zwangsansiedlung mit allem, was für jeden einzelnen folgte.

Wir plädieren weiterhin dafür, dass diese Summe ohne Ausnahme an alle noch lebenden Betroffenen von Zwangsaussiedlung gezahlt wird. Die im Referentenentwurf angeführten Ausschlussgründe wie der bereits getätigten Entschädigung für die Zwangsaussiedlung „seitens der DDR“ und der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ (RefE, S. 34) sind für uns nicht nachvollziehbar. Zum einen stellen die Zahlungen von Seiten der DDR keinen adäquaten Ausgleich dar. Zum anderen wurden diese „Entschädigungszahlungen“ in der DDR nur geleistet, um den rechtsstaatwidrigen Charakter der Zwangsaussiedlung zu verschleiern und im Sinne der SED-Regierung im Nachhinein zu legitimieren. Die Heranziehung derselben im Referentenentwurf vermittelt den Eindruck, dass die diesbezüglichen DDR-Entscheidungen als rechtmäßig angesehen werden.

Die Entschädigungsleistungen des Freistaates Thüringen sollten ebenso unberücksichtigt bleiben, weil die Zwangsaussiedlung ein Willkürakt der DDR war. Für die Rechtsfolgen der DDR sind aber nicht die Bundesländer, sondern der Bund zuständig.

Erleichterung der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur Anerkennung der gesundheitlichen Folgeschäden stellt keine Verbesserung dar, bringt nicht mehr Rechtssicherheit, sondern verstetigt die fast aussichtslose Situation von Betroffenen, Gesundheitsschäden geltend zu machen.

Insbesondere die Regelung, dass zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auf welcher Grundlage soll ein Mitarbeiter in einer Antragsbehörde Kenntnis darüber haben, was zu Recht zu vermuten wäre und was nicht? Dies bedeutet, dass den Betroffenen im Regelfall nur der Rechtsweg vorbehalten bleibt, der Lebenszeit, Geld und Nerven kostet.

Lösung: Es ist wie bei den Angehörigen der Bundeswehr im Auslandseinsatz eine Sonderregelung, außerhalb des SGB XIV, zu schaffen. In Anlehnung daran, muss der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der Gesundheitsschädigung als gegeben angesehen werden.

Zweitantragsrecht Thüringen

Im Jahresbericht aus dem Jahr 2023 empfiehlt die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag aufgrund divergierender Rechtsprechung thüringischer Rehabilitierungsgerichte in Hinblick auf das sog. Zweitantragsrecht zur Herstellung von

Rechtssicherheit und um eine Gleichbehandlung der Betroffenen in allen Ländern sicherzustellen, die Möglichkeit einer wiederholten Antragsstellung im StrRehaG klarstellend zu veranlassen (vgl. Drucksache 20/7150 Seite 20). Die Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP möchten die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nutzen, „um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen“ (vgl. Drucksache 20/7202 Seite 2 Nr. 6).

Eine gesetzliche Klarstellung des Zweitantragsrechts ist auch erforderlich, denn viele Betroffene stellten bereits vor der Novellierung des StrRehaG im November 2019 einen Rehabilitierungsantrag, weil vorher eine Antragsfrist bis zum 31.12.2019 galt. Sie stellten also unter dem Druck der abzulaufen drohenden Frist den Antrag. Ihnen nun die Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung entgegenzuhalten, dürfte dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Vertrauensschutz entgegenstehen.

§ 1 Abs. 6 StrRehaG lautet: „Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitation oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.“

Klarstellend könnte Satz 2 modifiziert werden in: Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes in seiner aktuellen Fassung Erfolg gehabt hätte.

Ausweitung des Anwendungsbereiches Zersetzung

Laut Bundesverwaltungsgericht setzt der Anspruch nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG voraus, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet erging und dort Wirkung entfaltete (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2023 – 8 C 9/22 –). Diese Rechtslage ist misslich und gilt es zu korrigieren, denn es ist zu berücksichtigen, dass Zersetzungsmaßnahmen auch außerhalb des Beitrittsgebietes vom MfS durchgeführt wurden. Diesen Betroffenen eine Rehabilitation zu versagen, ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Entgegen den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts waren Betroffene außerhalb des Beitrittsgebietes nicht bessergestellt: Ihnen stand grundsätzlich kein staatlicher Schutz zur Verfügung, was sich aus der Zielrichtung und Durchführungsweise der Verfolgungsmaßnahmen ergibt. Grundsätzlich wurden Zersetzungsmaßnahmen von dem Geheimdienst der DDR so durchgeführt, dass die Betroffenen die Ursachen und Täter nicht einordnen konnten, also im Geheimen.

Im Gegensatz zu Betroffenen in der DDR haben Zersetzungsopfer in der Bundesrepublik in der Illusion einer besonderen Freiheit und Sicherheit gelebt. Der Rechtsstaat hat sie vermeintlich vor Bedrohungen wie der Zersetzung geschützt. Das Vertrauen in dieser Sicherheit zu leben und trotzdem Opfer solcher Maßnahmen zu werden, vermittelt der Zersetzung in diesen Fällen damit sogar einen zusätzlichen eigenen Unrechtsgehalt.

Es ist daher dringend geboten, jedenfalls in Hinblick auf Zersetzungsmaßnahmen, den Anwendungsbereich des VwRehaG nicht räumlich einzuschränken.

Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte

Wir begrüßen die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte und den Verzicht der Absenkung der monatlichen Zahlung von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt.

Wir plädieren dafür, wie bei der Opferrente der Dynamisierung eine Erhöhung voranzustellen.

Ausgleichsleistungen für verfolgte Schüler

Wir sprechen uns dafür aus, die Frist der Verfolgungszeiten von drei Jahren für verfolgte Schüler aufzuheben. Mit dieser Aufhebung würden sich die aufgeführten Bearbeitungszeiten verkürzen, sodass ein solches vereinfachtes Verfahren zusätzlich die Verwaltung entlasten würde. Die Annahme, dass ein junger Mensch, trotz seiner traumatischen Schädigung einen Schulabschluss hätte nachholen können, widerspricht in der Regel der Lebensrealität.



Ausschussdrucksache 20(22)169

4. November 2024

Stellungnahme
Dr. Peter Wurschi

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 67. Sitzung am 6. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für
Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
BT-Drucksache 20/12789, 20/13250

Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen
Bundestag
Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter
Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR
BT-Drucksache 20/10600

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR" (BT-Drs. 20/12789)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Juni 1992 gab der Deutsche Bundestag eine Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft ab. Dort heißt es unter anderem:

„Der Deutsche Bundestag würdigt das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde. (...) Der Deutsche Bundestag verneigt sich vor allen Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen. Er bezeugt all` jenen tiefen Respekt und Dank, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen.“

Der Grundton dieser Erklärung ist Impuls und Basis des gesetzgeberischen Handelns seit nunmehr 32 Jahren. In den letzten Jahrzehnten wurden die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze immer wieder aufgerufen und den neuen Realitäten angepasst. Oft ging dem ein langes uns hartes Ringen der Betroffenen mit den politisch Handelnden voraus. Und jedes Mal wurden die Gesetze ein Stückweit besser, weil passgenauer für die Betroffenen. Das ihr politisches Handeln bei den Betroffenen konkret ankommt, zeigt die von mir als Thüringer Landesbeauftragter herausgegebene Studie „Geteilte Erfahrungen- Fortschreibung des Berichtes zur sozialen Lage der Opfer der SED-Diktatur (Teil 1 und Teil 2) aus den Jahren 2022 und 2023.

▪ **beraten**
▪ **erinnern**
▪ **aufarbeiten**

Bei den repräsentativ befragten Thüringerinnen und Thüringern stieg die Zufriedenheit mit der eigenen Rehabilitierung im Zeitraum von 2008 bis 2022 um neun Prozent. 54 Prozent der Befragten zeigten sich zufrieden oder sehr zufrieden. Das ist aber eben auch nur jeder zweite der Betroffenen. Besonders herausgehoben wird von den Betroffenen die Einführung der sogenannten „Opferrente“ im Jahr 2007 (Bundesebene) sowie die Einführung von Härtefallfonds, mittlerweile in allen neuen Bundesländern (Landesebene).¹

Indem ich dies hier als erstes erwähne, möchte ich deutlich machen, dass die Gesetze die sie hier im Bundestag verändern, sich unmittelbar und konkret bei den Betroffenen auswirken. Und die Betroffenen der SED-Diktatur haben Erwartungen an sie als handelnde Politikerinnen und Politiker sowie an die Gesellschaft. Sie wünschen sich nach wie vor mehr Anerkennung ihres Schicksals und eine Würdigung ihrer Biografien² sowie soziale und monetäre Hilfen, um ihre gesundheitliche Lage zu verbessern³. Letztlich wünschen sie sich eine konkrete Umsetzung der Ehrenerklärung von 1992.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt einige der seit Jahren bestehenden Forderungen nach Verbesserung mit auf. Das ist gut. Hervorzuheben sind hier die „Dynamisierung der Opferrente“, die Berücksichtigung der Zwangsausgesiedelten, der Verzicht auf die Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistung beim Eintritt in die Rente sowie der Verzicht auf die Berücksichtigung des Partnereinkommens beim Prüfen der Bedürftigkeit.

Als Landesbeauftragter bin ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen in den Ländern mit der Umsetzung der Bundesgesetze vertraut. Wir sind Anlaufstelle der Betroffenen und begleiten Sie durch die rechtsstaatlichen Institutionen. Wir hören ihre Wünsche, Hoffnungen und Kritik. Die „Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten“ vom 20. Juni 2024 liegt ihnen vor. Sie ist weiterhin gültig und Grundlage meiner Ausführungen (siehe Anlage).

Fünf Punkte möchte ich heute besonders hervorheben:

¹ Siehe <https://thla.thueringen.de/1/ueber-uns/taetigkeitsberichte-1>, Zugriff am 25.10.2024.

² Vgl. Bericht „Geteilte Erinnerungen“, 2023, S.63-68.

³ Vgl den Bericht „Geteilte Erfahrungen“, 2022, S.96-98.

1. Dynamisierung der „Opferrente“ nach § 17a des StrRehaG

Bereits bei der letzten Novellierung 2019 wurde die Überprüfung der Höhe und ggf. Anpassung der „Opferrente“ nach fünf Jahren festgeschrieben. Es ist nun der richtige und überfällige Schritt, die besondere Zuwendung für Haftopfer dauerhaft zu dynamisieren und sie mit der allgemeinen Rentenentwicklungen zu synchronisieren. Allerdings sollte davor eine entsprechende Anpassung an die ostdeutschen Renten erfolgen. Diese sind seit 2019 jährlich im Durchschnitt um 4,23 % gestiegen. Die „Opferrente“ jedoch nicht.

Es ist daher nur angebracht *vor die Dynamisierung eine Erhöhung der besonderen Zuwendung zu setzen*, um die in den letzten fünf Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten aufgrund der Inflation und der allgemeinen Preisentwicklungen, beispielsweise für Heizung und Licht bei den Betroffenen der SED-Diktatur abzufedern.

2. Pauschale Entschädigungsleistung für die Zwangsausgesiedelten nach §1 Absatz 2 Satz 1 VwRehaG

Es ist zu begrüßen, dass die Gruppe der Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet der ehemaligen DDR nunmehr in der anstehenden Novellierung mit einer Einmalzahlung Berücksichtigung findet. *Jedoch ist die Inbezugsetzung zu den Opfern einer Zersetzungsmaßnahme nicht zielführend.* Die pauschale Entschädigungsleistung für die Zersetzungsoffer in Höhe von 1.500 € bezieht sich auf eine in der Regel folgenlos gebliebene Zersetzung.

Erfolgreiche Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) oder anderer „Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens“ (POZW) gegenüber einer Person, erlauben die vollumfängliche verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsleistung und die Inanspruchnahme der sich daraus ergebenden Folgeleistungen. Eine Zwangsausiedlung, die für die Betroffenen stets mit Stigmatisierung, Verleumdung und Schwierigkeiten beim Neuanfang in einer zumeist unbekanntem Stadt einherging, ist mit einer folgenlos gebliebenen Zersetzungsmaßnahme nicht gleichzusetzen.

Die Pauschalsumme i.H.v. 1.500 Euro für die Zwangsausgesiedelten, um den erlittenen Heimatverlust zu entschädigen, ist dabei deutlich zu niedrig angesetzt. Das stellt auch der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16.9.24 fest, wenn er ausführt:

„Der Gesetzentwurf sieht im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro vor, um den Zwangsausgesiedelten das Unrecht durch den erlittenen Heimatverlust zu entschädigen. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings entsprechen der vorgeschlagene Betrag für die Einmalzahlung und die formulierten Ausschlussgründe keinesfalls einer angemessenen Entschädigung“ (BR Drucksache 390/1/24, S. 4).

Noch schwerer als die Gleichsetzung einer *folgenlos gebliebenen Zersetzung* mit dem *Akt der Zwangsaussiedlung* wiegen allerdings die weiter im Gesetzesentwurf formulierten Ausschlussgründe (BT Drucksache 20/12789, S.32):

- (1) Unter Druck und Androhung von Gewalt, wurde den Menschen ihr Eigentum bei den Zwangsaussiedlungsaktionen entrissen. Dies wurde dann manchmal (nicht immer) mit zumeist unter Wert taxierten „Entschädigungen“ abgegolten, die dann auf oftmals schwer für die Betroffenen zugänglichen Treuhandkonten lagen. Die durch Vertreter der DDR-Regierung durchgeführte staatliche Gewalt gegenüber den Zwangsausgesiedelten als Ausschlussgrund für eine pauschale Entschädigung des Heimatverlustes aufzurechnen, entbehrt jeglicher Grundlage! Es bedeutet vielmehr ein Schlag ins Gesicht der Opfer.

Dieser Ausschlussgrund wird auch nicht dadurch behoben, dass der Satz „Der zuletzt genannte Ausschlussgrund kommt etwa in Betracht, wenn bereits seitens der DDR auf Grundlage des dortigen Rechtes eine Entschädigung für die Zwangsausgesiedelten gezahlt wurde (S.34, im Referentenentwurf) zwar im nun vorliegenden Gesetzesentwurf getilgt wurde – der den Ausschluss jedoch begründende Verweis auf §2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG weiterhin bestehen bleibt.

- (2) Gleiches gilt für den explizit aufgeführten Ausschlussgrund für Betroffene, die bereits Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhielten. Die Stiftung arbeitete von März 1997 bis zum 31. Dezember 1999. Vor nunmehr 25 Jahren wurden damals 2044 Zuwendungen in einem Umfang von insgesamt 8,2 Millionen DM aus den Mitteln des thüringischen Landeshaushalt ausgeführt. Die Stiftung richtete sich ausschließlich an Menschen, die seit dem 3. Oktober 1990 ohne Unterbrechung im Gebiet des heutigen Freistaat Thüringen lebten. Die Form der Stiftung, als „Stiftung bürgerlichen Rechtes“ wurde von Thüringen damals explizit gewählt, um nicht in Konkurrenz zur Bundesgesetzgebung zu stehen. Eine gesetzliche Regelung zur Entschädigung der Zwangsausgesiedelten in Thüringen war wegen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nicht möglich. Für die Betroffenen sollte im Falle einer

bundesweiten Änderung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetze die Möglichkeit erhalten bleiben, an dieser teilzuhaben. Es ist in keinerlei Maß verständlich, warum der Bund nun mit der gesamtdeutschen Gesetzgebung, die Thüringerinnen und Thüringer von einer pauschalen bundesdeutschen Entschädigung für erlittenen Heimatverlust ausschließt. Genau die Betroffenen, in jenem Bundesland, dass mit 750 km den längsten Abschnitt der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat und demzufolge auch die meisten Opfer der Zwangsaussiedlung aufweist.

3. Möglichkeit des wiederholten Antrags nach §1 Abs 6 Satz 2 StrRehaG („Zweitanspruchsrecht“)

Hinsichtlich eines Zweitanspruchsrechtes für Betroffene besteht zwischen den Landgerichten in den Bundesländern eine unterschiedliche Auffassung. In Thüringen beispielsweise werden Personen, die vor der letzten Novellierung 2019 einen Antrag auf Rehabilitierung stellten und der abgelehnt wurde, der aber nunmehr nach der neuen Rechtsprechung erfolgreich wäre, bei den zuständigen Gerichten nicht zugelassen. Bei anderen Gerichten, in anderen Bundesländern, wird ein solcher Antrag gewährt. Es kann nicht angehen, dass den Betroffenen aufgrund deren Schicksale die Gesetze seit 1992 weiterentwickelt und verbessert wurden, der gesetzliche Anspruch auf eine Rehabilitierung verweigert wird.

Bereit 2019 forderte die FDP-Fraktion zurecht ein „Zweitanspruchsrecht auch für die Fälle, in denen das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen betroffenen eine günstigere Regelung enthält als frühere Fassungen“ (BT Drucksache, 19/14429). Diese eindeutige Änderung unterblieb damals, mit dem Ergebnis, dass höchst unterschiedlich mit dem Zweitanspruchsrecht verfahren wird. Gerichte, die positiv einem Zweitanspruchsrecht gegenüberstehen, verweisen auf den offenen Wortlaut der Norm, der es eben zulasse, auch Änderungen des StrRehaG selbst mit einzubeziehen. Andere Gerichte sehen diese Möglichkeit nicht. Es ist den Betroffenen der SED-Diktatur jedoch nicht zumutbar, wenn es auf den damaligen Ort ihrer Verfolgung ankommt, ob ein Zweitanspruch erfolgreich ist oder eben nicht.

Nunmehr hat am 10.05.2024 das OLG Jena die Frage der Zulässigkeit eines Zweitanspruches dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Bis zu dieser Entscheidung sind alle Verfahren die eines Zweitanspruchsrechtes bedürfen, auf Eis gelegt.

Es obliegt Ihnen als Gesetzgeber hier für Klarheit im Sinne der Betroffenen zu sorgen. Dies könnte durch die Ergänzung in §1 Absatz 6 Satz 2 StrRehG erfolgen:

6) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitation oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes *in der im Zeitpunkt der erneuten Antragstellung gelten Fassung* Erfolg gehabt hätte.

4. Bundesweiter Härtefallfonds

Die Einsetzung eines bundesweiten Härtefallfonds ist zu begrüßen. Allerdings müssen die Zugangsvoraussetzungen für die Betroffenen und die Ausgabegerichtlinien und -verantwortlichkeiten dabei detailliert bedacht werden. Es ist in der Ausgestaltung des Fonds dafür Sorge zu tragen, *dass dieser auskömmlich finanziert ist und Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden*. Das ist in den bisher vorgestellten Planungen allerdings der Fall: Für das Fondsvolumen i.H.v. einer Million Euro wurde die angenommene durchschnittliche Ausstattung der Härtefallfonds der ostdeutschen Bundesländer mit jeweils 100.000 Euro zugrunde gelegt. Die berechnete Summe bezieht sich dann auf die zehn westdeutschen Länder (10x100.000 Euro gleich 1 Million). Darüber hinaus ist auch die Frage zu klären, welchen Status die jeweiligen Fonds in den ostdeutschen Ländern perspektivisch haben werden.

5. Geltendmachung und Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden

Womit ich zum letzten Punkt und einen Blick auf das bisherige Verfahren komme. Die Koalition hat sich in ihrem Vertrag von 2021 die Überarbeitung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vereinbart. Dort heißt es:

„Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente.“

Hinsichtlich der „Gesundheitlichen Folgeschäden“ gestaltete sich das „Einvernehmen mit den Ländern“ dergestalt, dass in einer Bund-Länder-Besprechung am 24. November 2024⁴ zwischen dem federführenden Ministerium und Vertretern der Länder, die in die administrative Ausführung der Gesetze eingebunden sind, sich über Pro und Contra einer Gesetzesänderung ausgetauscht wurde. Es versteht sich, dass die in den Landesministerien nach Recht- und Gesetz arbeitende Beamte sich zuvorderst auf eben dieses bestehende Recht und Gesetz beziehen. Dieses zu erweitern bzw. zu entwickeln obliegt dem Gesetzgeber im Parlament.

So stellten die politisch Verantwortlichen der Länder in ihrer Bundesratssitzung vom 16. September 2024 einvernehmlich fest,

„dass die im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarten Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von Opfern der SED-Diktatur keine Berücksichtigung im Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden haben. Der Bundesrat bittet, der für diese Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfänglich Rechnung zu tragen. Angesichts des hohen Lebensalters eines Großteils der Betroffenen wird eine grundlegende Vereinfachung beim Zugang zu Leistungen für gesundheitlich geschädigte Opfer der politischen Verfolgung durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dringend erforderlich gehalten“ (BR Drucksache, 390/1/24, S.3f.)

Dieser Beschluss macht deutlich, dass wie im Koalitionsvertrag ausgeführt, „im Einvernehmen mit den Ländern (...) die Beantragung und Bewilligung von Hilfe und Leistung für Opfer der SED-Diktatur insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden zu erleichtern“ sind.

Dieser Auftrag speist sich aus den jahrelangen Erkenntnissen im Beratungsprozess der Betroffenen, dass viele von Ihnen bei der konkreten Anerkennung ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden scheitern. Jahrzehnte nach Haft, Repression und Demütigung kausal das schädigende Ereignis mit dem aktuellen gesundheitlichen Zustand in Verbindung zu bringen erscheint unmöglich. Gleichwohl dokumentieren die aktuellen Forschungsergebnisse aus den von Seiten des BMBF finanzierten Forschungsverbänden sowie des „Verbundprojektes Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ die langanhaltenden Folgen erlebter Repression.

⁴ Vgl. Referentenentwurf, S.13.

Je früher diese auf die Personen traf (beispielsweise bei den ehemaligen Heimkindern) und je ungeschützter diese ihrem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld ausgesetzt waren, desto nachhaltiger konnten sich die Auswirkungen bei den Betroffenen festschreiben. Daher ist die Forderung der Bundesopferbeauftragten Frau Zupke zu unterstützen, *eine kriterienbasierte Vermutungsregelung bei der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden anzulegen*. Anhand definierter Kriterien für schädigende Ereignisse (bspw. Haft oder Jugendwerkhof) und heute auftretender Krankheitsbilder (bspw. Posttraumatische Belastungsstörung, Bluthochdruck, Angststörungen) sollte der Zusammenhang als gegeben angesehen werden.

1.11.2024

Dr. Peter Wurschi
Landesbeauftragter Thüringen

Anlage:

- Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur, 20. Juni 2024



Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur

20. Juni 2024

Betreff: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Hier: Stellungnahme der Konferenz der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur

Sachverhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wurde 2021 vereinbart, Verbesserungen für Betroffene von SED-Unrecht zu erreichen: „Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.“¹

Die Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur hatte am 16. Mai 2022 ein Papier mit konkreten Vorschlägen für die anstehende Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) und angrenzender Regelungen vorgelegt.²

Am 22. Mai 2024 stellte das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vor.³

¹ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 88 – siehe: www.spd.de/koalitionsvertrag2021 (Abruf 27.05.2024).

² Die Vorschläge der Landesbeauftragten-Konferenz sind als Anlage beigefügt.

³ www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_SED_Opferentschaedigung.html (Abruf 27.05.2024).

Stellungnahme

Es ist insbesondere im Interesse der von SED-Unrecht Betroffenen zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften jetzt vorgelegt wurde und damit die Möglichkeit eröffnet wird, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben vor Ablauf der Legislaturperiode umzusetzen. Der Entwurf greift dabei auch Vorschläge der Konferenz der Landesbeauftragten auf. Im Folgenden werden einzelne Punkte des Entwurfs einer Bewertung unterzogen.

1. Härtefallfonds

1.1 Zustimmung

Zu begrüßen ist die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für Betroffene von SED-Unrecht. Damit können Betroffene aller Bundesländer nach den gleichen Kriterien Hilfen aus dem Fonds erhalten. Bisher gab es entsprechende Hilfen nur in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin. Zahlreiche, in den westdeutschen Bundesländern wohnende, Betroffene waren bisher von den Hilfen ausgeschlossen. Dass der Härtefallfonds bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und unter Aufsicht der SED-Opferbeauftragten eingerichtet werden soll, ist eine sachgerechte Entscheidung und findet Zustimmung.

1.2 Kritik

Zu kritisieren ist die voraussichtlich nicht auskömmlich vorgeschlagene Ausstattung des Härtefallfonds mit einem Volumen von 1 Million Euro jährlich. Kalkuliert wird mit 500 Anträgen bei einer Bewilligungsquote von 50 Prozent, so dass jährlich mit 250 Betroffenen mit einer durchschnittlichen Leistung von 4.000 Euro gerechnet wird. Die Bewilligungsquote ist aus der Praxis der Länderhärtefallfonds zu niedrig angesetzt. Für das Fondsvolumen wurde die angenommene durchschnittliche Ausstattung der Härtefallfonds der ostdeutschen Bundesländer mit jeweils 100.000 Euro zugrunde gelegt. Entsprechend soll der bundesweite Härtefallfonds mit jeweils 100.000 Euro für die zehn westdeutschen Länder ausgestattet werden. Eine Finanzierung für Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern ist damit nicht vorgesehen. Das Fondsvolumen müsste ansonsten entsprechend der Kalkulation 1,6 Millionen Euro betragen. Es ist in der Ausgestaltung des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass Antragsteller aus den ostdeutschen Ländern nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Darüber hinaus ist auch die Frage zu klären, welchen Status die Fonds in den ostdeutschen Ländern perspektivisch haben werden und ob mit dieser Lösung eine finanzielle Benachteiligung der ostdeutschen Länder einhergeht. Zudem ist das Missverhältnis zwischen Fondsvolumen und den vorgesehenen Kosten für die verwaltungsmäßige Umsetzung infrage zu stellen, insbesondere bei den geplanten fünf Stellen für die Fach- und Rechtsaufsicht.

2. Besondere Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

2.1 Zustimmung

Zu begrüßen ist die nunmehr vorgesehene jährliche Anpassung der Höhe der Besonderen Zuwendung an die Entwicklung der gesetzlichen Rente. Eine engmaschigere Dynamisierung hatte auch die Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen. Begrüßt wird auch, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung künftig auf die Anrechnung von staatlichen Sonderleistungen wie Corona-Soforthilfen oder Energiepreispauschalen verzichtet werden soll.

2.2 Kritik

2.2.1 Dynamisierung

Seit der zuletzt 2019 erfolgten Erhöhung der Besonderen Zuwendung von 300 auf 330 Euro haben sich die Lebenshaltungskosten dramatisch erhöht. Mit einer entsprechend dem Vorschlag Anfang 2025 an die Rente gekoppelten zu rechnenden Erhöhung um einige Prozentpunkte ist der entstandene Rückstand nicht aufzuholen. Der Grundbetrag der Besonderen Zuwendung sollte durch das Gesetz noch einmal deutlich angehoben werden, bevor 2025 die jährliche Dynamisierung einsetzt.

2.2.2 Bedürftigkeitsprüfung

Auch wenn der Gesetzgeber 2007 die Besondere Zuwendung nicht als „Ehrenpension“, sondern als Nachteilsausgleich für die verfolgungsbedingten wirtschaftlichen Folgen eingeführt hat, empfinden Betroffene die für die Antragstellung notwendige Bedürftigkeitsprüfung als demütigend und bürokratisch. Die Zahl der Ablehnungen aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze ist seit Jahren rückläufig und bewegt sich im einstelligen Prozentbereich. Der Aufwand zur Erhebung der Einkommensverhältnisse, der alle Antragsteller betrifft, ist beträchtlich und nicht verhältnismäßig. Es sollte daher auf die Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden. Der Vorschlag der Konferenz der Landesbeauftragten, auf die Anrechnung von Prozesskostenhilfe bei der Bedürftigkeitsprüfung zu verzichten, wurde nicht aufgegriffen.

3. Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nach Sozialgesetzbuch (SGB) XIV

In den Gesetzentwurf wurden keine Vorschläge für die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Erleichterungen bei der Beantragung und Bewilligung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden im sozialen Entschädigungsrecht aufgenommen, da mit dem neuen seit Anfang 2024 gültigen Sozialgesetzbuch (SGB) XIV in dieser Hinsicht Rechnung getragen worden sei. Eine solche positive Wirkung lässt sich aus der Beratungspraxis leider nicht bestätigen. Erforderlich ist deshalb die Einführung kriterienbasierter Vermutungsregelungen, wie von der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag Evelyn Zupke in ihrem, dem Bundestag vorgelegten, Sonderbericht vom 12. März 2024 vorgeschlagen wurde, wonach: „[...] der Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung zukünftig anhand definierter Kriterien als gegeben vorausgesetzt wird. Der

Katalog der schädigenden Ereignisse (bspw. politische Haft, Zersetzungsmaßnahmen) und der gesundheitlichen Schädigungen (bspw. PTBS, Angststörung), bei denen zukünftig der Zusammenhang als gegeben vorausgesetzt wird, könnte durch eine entsprechende Rechtsverordnung konkretisiert werden.“⁴

4. Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

4.1 Zustimmung

Die vorgesehene Dynamisierung der Ausgleichsleistungen für beruflich Benachteiligte durch die Koppelung mit der jährlichen Rentenanpassung, der Verzicht auf die Absenkung der Leistung bei Renteneintritt von 240 Euro auf 180 Euro und der Verzicht auf die Anrechnung des Einkommens des Partners bei der Bedürftigkeitsprüfung sind sehr zu begrüßen und waren auch von der Konferenz der Landesbeauftragten gefordert worden.

4.2 Kritik

Die von der Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagene Verkürzung der für den Bezug der Ausgleichsleistungen notwendigen Mindestverfolgungszeit von 3 Jahren auf 1 Jahr wurde nicht berücksichtigt. Auch eine kurzzeitige schwerwiegende Verfolgung konnte zu nachhaltigen Beeinträchtigungen auf dem weiteren Ausbildungs- oder Berufsweg geführt haben, deren Folgen bis heute nachwirken. Für Betroffene, deren Verfolgung bis zum 2. Oktober 1990 andauerte, gilt die Frist nicht, so dass diese selbst bei einer rehabilitierten Verfolgungszeit von nur einem Tag Anspruch auf die Ausgleichsleistungen hätten. Daher ist eine Verkürzung der Mindestverfolgungszeit geboten, um die durch die bestehende Regelung möglichen gravierenden Ungerechtigkeiten bei der Bemessung der Verfolgungszeiten zu mildern.

5. Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

5.1 Zustimmung

Eine Einmalzahlung für Betroffene von Zwangsaussiedlungen ist auch von der Konferenz der Landesbeauftragten vorgeschlagen worden und ist grundsätzlich zu begrüßen.

5.2 Kritik

Die Einmalzahlung orientiert sich an der Höhe der 2019 eingeführten Leistung für Betroffene von Maßnahmen der Zersetzung. Bereits diese Einmalzahlung für Betroffene von Maßnahmen der Zersetzung kann in der Höhe von 1.500 Euro lediglich als eine symbolische Leistung verstanden werden und wird dem langanhaltenden Leid der Betroffenenengruppen sowohl der Zwangsausgesiedelten, als auch der Menschen, welche Maßnahmen der Zersetzung erlitten haben, nicht gerecht. Viele Betroffene leiden heute immer noch unter den schwerwiegenden Folgen. Es verbietet sich, das

⁴ Vgl. www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Termine_Besuche/text-993028;
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010600.pdf> (Abruf 28.05.2024)

Leid verschiedener Opfergruppen gegeneinander aufzurechnen. Dennoch könnte bei der Zuerkennung einer angemessenen Höhe der Leistung für die Betroffenen von Zwangsaussiedlungen Bezug genommen werden auf die Hilfesysteme wie den Fonds Heimerziehung oder die Stiftung Anerkennung und Hilfe. Aus der Erfahrung der Beratungsarbeit und gestützt durch die Evaluierung kann festgestellt werden, dass beide Hilfesysteme eine nachhaltige Befriedung bei den Leistungsempfängern erreicht haben.

In der Gesetzesbegründung wird mit Verweis auf § 2 Absatz 4 Satz 9 VwRehaG auf einen Ausschlussgrund für die Einmalleistung hingewiesen, der eintritt, „wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden“. Dies würde in Betracht kommen, „wenn bereits seitens der DDR auf der Grundlage des dortigen Rechts eine Entschädigung für die Zwangsaussiedlung gezahlt wurde. Er greift auch in Fällen, in denen Betroffene Leistungen der ‚Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen‘ erhalten haben.“⁵ Auf diese Einschränkungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Sie sind nicht sachgerecht und stellen eine Kränkung für Betroffene dar. Thüringer Betroffene wegen der von 1997 bis 2000 erhaltenen Leistung auszuschließen, verbietet sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Thüringen mit seiner Stiftungslösung ausdrücklich einer bundesgesetzlichen Regelung nicht im Weg stehen wollte.

6. Zweitantragsrecht nach Strafrechtlichem Rehabilitierungsgesetz

Bei den Rehabilitierungsgerichten in den verschiedenen Bundesländern gibt es eine unterschiedliche Auslegung eines Zweitantragsrechts nach § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG. In vielen Fällen wurde Betroffenen dieses Recht zugestanden, obwohl ein Antrag auf Rehabilitierung zuvor rechtskräftig abgelehnt worden war. In Thüringen beispielsweise werden aber von den zuständigen Gerichten Anträge von Personen zurückgewiesen, deren strafrechtliche Rehabilitierung vor der letzten Novellierung 2019 abgelehnt wurde, auch wenn sie nach der neuen Rechtslage erfolgreich gewesen wäre. Es ist für die Betroffenen nicht zumutbar, dass es für den Erfolg des Verfahrens auf den damaligen Repressionsort ankommt. Hier muss der Gesetzgeber für Klarheit sorgen. Um einen für alle Betroffenen einheitlichen Rechtsvollzug sicherzustellen, sollte im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz präzisiert werden, dass die Möglichkeit eines Zweitantrags eingeräumt wird, wenn ein zuvor abgelehnter Antrag nach einer Gesetzesänderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes positiv hätte entschieden werden können. Bereits 2019 forderte die FDP-Bundestagsfraktion zu Recht ein „Zweitantragsrecht auch für die Fälle, in denen das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wird und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen eine günstigere Regelung enthält als frühere Fassungen“.⁶

Zudem stellt die Verweigerung eines Zweitantragsrechts für Haftopfer bei verbesserter Gesetzeslage eine nicht hinnehmbare Schlechterstellung dieser gegenüber den verwaltungsrechtlich und beruflich Verfolgten dar, die gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG stets von einer Änderung der Sach- oder Rechtslage zu ihren Gunsten profitieren.

⁵ Vgl. Referentenentwurf: Zu Artikel 4, S. 33.

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/14429.

7. Berücksichtigung der Betroffenen von DDR-Zwangsdoping

Bei der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Definition von Betroffenenengruppen entsprechend aktueller Forschungen⁷ wurde im Gesetzentwurf die Betroffenenengruppe der ehemaligen Sportlerinnen und Sportler, die im Zwangsdopingsystem der DDR ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Folgen für die sportpolitischen Ziele der SED-Diktatur instrumentalisiert wurden, nicht berücksichtigt. Diese Betroffenen wurden zu Objekten der Durchsetzung staatlicher Interessen degradiert und somit in ihrer Menschenwürde verletzt. Viele ehemalige Sportlerinnen und Sportler leiden heute unter schweren physischen und psychischen Folgen der medizinisch nicht indizierten Vergabe von Medikamenten, die teilweise auch nach DDR-Recht nicht zugelassen waren, das dadurch ermöglichte übermäßige Trainingspensum, den permanenten Druck, die Indoktrination, die strenge Erziehung in Internaten, die Isolierung von familiären Bezugspersonen. Sie sind aufgrund der gesundheitlichen Folgen oftmals nicht in der Lage, ihren Beruf auszuüben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die zur Linderung der gesundheitlichen Schädigungen notwendigen Therapien und Hilfsmittel werden nur zum Teil von den Krankenkassen getragen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2024 ist der Weg für diese Betroffenenengruppe versperrt, eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für die gesundheitlichen Schädigungen zu erreichen und in einem zweiten Schritt einen Ausgleich durch das soziale Entschädigungsrecht. Für die Betroffenen von DDR-Zwangsdoping wird deshalb ein angemessener, dauerhafter und regelmäßiger Ausgleich gefordert.

Fazit

Die Landesbeauftragten fordern, die von SED-Unrecht Betroffenen mit der anstehenden Novellierung der Reha-Gesetze sichtbar zu unterstützen. Angesichts des hohen Lebensalters der Betroffenen muss dringend eine grundlegende Vereinfachung und Verbesserung des Zugangs zu Leistungen für Opfer der SED-Diktatur erfolgen.

Frank Ebert

Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Dr. Maria Nooke

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

⁷ Vgl. Braun, Jutta; Wiese, René: Sportgeschichte vor Gericht. Ein Gutachten zu Dopingpraxis und SED-Unrecht im DDR-Sport; Landesbeauftragte (Hg.): DDR-Staatsdoping und Sportgeschädigte. Zur Aufarbeitung des DDR-Leistungssportsystems und der gesundheitlichen Folgeschäden. Schwerin 2023; Bernhard Strauß, Jörg Frommer, Georg Schomerus & Carsten Spitzer (Hg.): Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht, <https://psychosozial-verlag.de/programm/1000/6201-detail> (Abruf 18.06.2024); www.uniklinikum-jena.de/sedgesundheitsfolgen/Der+Verbund/Teilprojekte/Dopingfolgen.html (Abruf 28.05.2024); Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (Hg.): Staatsdoping in der DDR. Eine Einführung. Schwerin 2017.

Burkhard Bley

Landesbeauftragter für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

Dr. Nancy Aris

Sächsische Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur

Johannes Beleites

Beauftragter des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Dr. Peter Wurschi

Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Bundestags-Drucksache: 20/12789

Bundesrats-Drucksache: 390/24

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 26. September 2024 mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BT-Drs. 20/12789) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf Regelungen in den Rehabilitierungsgesetzen vorsieht, die die Situation von Personen verbessern, die in der ehemaligen DDR Opfer politischer Verfolgung waren, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.4, den Sozialschutz betreffende Maßnahmen zu beschließen und schrittweise größere Gleichheit zu erzielen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er bundesgesetzlich regelt, dass sich die Lebensverhältnisse der Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR in den Ländern nicht auseinanderentwickeln, und indem er das Leid der SED-Opfer anerkennt sowie deren wirtschaftliche Lage nachhaltig verbessert.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit auch einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielbestimmungen 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur durch ein Maßnahmenbündel erleichtert. Durch die Anpassung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften an die Lebenswirklichkeit der Betroffenen und die geänderten Rahmenbedingungen stellt der Entwurf zudem eine angemessene Entschädigungsregelung für das erlittene Unrecht sicher und dient damit einem funktionierenden Rechtsstaat.



Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel.

Der Gesetzesentwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und folgt den Leitprinzipien 1 und 3.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 26. September 2024

Muhanad Al-Halak, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)

Bundestags-Drucksache: 20/12350

Bundesrats-Drucksache: 239/24

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 26. September 2024 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG) (BT-Drs. 20/12350) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde zur Nachhaltigkeit folgende Aussage getroffen:
„Keine.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist teilweise gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel.

Nachhaltigkeitsaspekte werden im Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG) nicht direkt adressiert. Der Gesetzentwurf konzentriert sich primär auf die Anpassung nationaler Bestimmungen an den EU-Rechtsrahmen. Somit steht der Entwurf nicht im Widerspruch zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, und die Prüfung ergibt, dass keine unmittelbaren Bezüge zur Nachhaltigkeit vorliegen, was plausibel ist. Eine Prüfbitte wird dementsprechend nicht eingereicht. Dennoch hätten in der Begründung des Gesetzentwurfs die möglichen indirekten Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung, wie die Bewahrung kultureller Vielfalt und Identität, stärker herausgearbeitet werden können, um das Bewusstsein für die potenziellen Auswirkungen kultureller Gesetzgebung auf die Nachhaltigkeitsziele zu schärfen.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 26. September 2024

Johannes Wagner, MdB
Berichtersteller

Dr. Stefan Kaufmann, MdB
Berichtersteller



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)

Bundestags-Drucksache: 20/12660

Bundesrats-Drucksache: 238/24

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT - Drs. 20/696) am 26. September 2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG) (BT-Drs. 20/12660) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und enthält insgesamt eine Vielzahl von Maßnahmen und Impulsen zu größerer sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit in der Förderung und Ausführung dieses Gesetzes durch die Filmförderungsanstalt.

Die übergeordnete Aufgabe der Filmförderungsanstalt gemäß § 2 Nummer 9, auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken, und insbesondere das neue Erfordernis einer angemessenen Entlohnung von an der Filmproduktion Beschäftigten einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge im Rahmen der Produktionsförderung (§ 81) zahlen auf das Nachhaltigkeitsziel 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden), das Nachhaltigkeitsziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) sowie das Nachhaltigkeitsziel 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) ein.

Die weiterhin im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Sicherstellung geschlechtergerecht besetzter Organe und Gremien tragen ebenso wie die neue Vorgabe, Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität in der Produktionsförderung festzulegen, und die Schaffung eines Diversitätsbeirates zur Förderung des Nachhaltigkeitsziels 5 (Geschlechtergerechtigkeit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) bei.

Die Verpflichtung in § 46, neben der Herstellung von barrierefreien Fassungen auch den Zugang zu den barrierefreien Fassungen auf allen Verwertungsstufen zu ermöglichen, hat das Ziel einer flächendeckenden Zugänglichmachung der geförderten Filme in barrierefreier Fassung auf allen Verwertungsstufen. Weiterhin fördern der mögliche Bonus für inklusive Werbemaßnahmen nach § 104, der vorgesehene vollständige Zuschuss für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kinos gemäß § 116 Absatz 2 sowie die Ausnahmen von Förderhöchstgrenzen für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Kino gemäß § 117 Absatz 2 eine inklusive Gesellschaft und den Schutz der Rechte von Menschen mit



Behinderungen und zahlen damit auf die Nachhaltigkeitsziele 4 (Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern), 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) ein.

Weitreichende Vereinfachungen der Verfahren, klarere Aufgabenzuweisungen an die Organe der Filmförderungsanstalt, transparentere Entscheidungsregelungen sowie die insgesamt deutliche Automatisierung der verschiedenen Förderbereiche Produktion, Verleih und Kino tragen zum Nachhaltigkeitsziel 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) bei.

Zudem berücksichtigt das Regelungsvorhaben das Leitprinzip zur nachhaltigen Entwicklung und trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich "Nachhaltige Produktion" (Indikator 12.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem über die Richtlinienermächtigung in § 80 die verbindliche Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Förderung der ökologisch nachhaltigen Filmproduktion geregelt ist. Diese Vorgabe wird bereits jetzt erfüllt durch die qua Richtlinie auch in der laufenden Förderung nach dem Filmförderungsgesetz bereits seit März 2023 geltende zwingende Fördervoraussetzung, die branchenweit einheitlichen ökologischen Standards einzuhalten. Diese ökologischen Standards wurden im Schulterchluss der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit der Filmförderungsanstalt, den Filmfördereinrichtungen der Länder und dem Arbeitskreis Greenshooting, in dem die gesamte audiovisuelle Produktionsbranche einschließlich der Videoplattformen und Sender organisiert ist, erarbeitet und gelten mittlerweile in der gesamten Film- und audiovisuellen Branche. Sie sollen fortlaufend evaluiert, an technische und umweltbezogene Entwicklungen angepasst werden und damit stets zukunftsfest ausgestaltet sein. Durch die zwingende Geltung dieser ökologischen Standards auch im Filmförderungsgesetz wird die ökologische und ressourcenschonende Produktion von Kinofilmen gefördert und ein relevanter Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften geleistet.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit,
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen,

- Indikatorenbereich 12.2 – Nachhaltige Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit ist plausibel.



Die im Entwurf des Filmförderungsgesetzes dargelegten Maßnahmen und Regelungen decken ein breites Spektrum von Nachhaltigkeitszielen ab, die umfassend und überzeugend dargestellt wurden. Durch die Verpflichtung zur Einhaltung von angemessenen Beschäftigungsbedingungen und Entlohnungen, die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität, die Stärkung barrierefreier Filmfassungen sowie die Einhaltung von ökologischen Standards in der Filmproduktion wird deutlich, dass der Gesetzentwurf die wesentlichen Aspekte der Nachhaltigkeit sowohl in sozialer als auch in ökologischer Hinsicht berücksichtigt. Dies spiegelt sich in der expliziten Ausrichtung an mehreren Zielen der nachhaltigen Entwicklung wider. Von einer Prüfbite ist also abzusehen, da der Entwurf bereits ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitszielen abdeckt und diese umfassend in die Gestaltung und Durchführung der Fördermaßnahmen integriert.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 26. September 2024

Johannes Wagner, MdB
Berichterstatter

Dr. Stefan Kaufmann, MdB
Berichterstatter

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)168

1. November 2024

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**

zu TOP 3 der 67. Sitzung am 6. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)
BT-Drucksache 20/12660

Ausschuss für Kultur und Medien

(22. Ausschuss)

20. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Zusammenstellung
des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen
zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)**

– Drucksache 20/12660 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)*	(Filmförderungsgesetz – FFG)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt	Teil 1 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 1 Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt	Kapitel 1 u n v e r ä n d e r t
§ 1 Filmförderungsanstalt	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Aufgabenerfüllung	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Dienstleistungen für andere Einrichtungen	§ 4 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 2 Organisation	Kapitel 2 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Organe	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Organe der Filmförderungsanstalt	§ 5 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Verwaltungsrat	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Zusammensetzung	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Vorsitz	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 9 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Aufgaben	§ 10 u n v e r ä n d e r t

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 11 Richtlinien	§ 11 un verändert
§ 12 Ausschüsse	§ 12 un verändert
§ 13 Förderkommissionen	§ 13 un verändert
§ 14 Befangenheit	§ 14 un verändert
Unterabschnitt 2 Präsidium	Unterabschnitt 2 un verändert
§ 15 Zusammensetzung	§ 15 un verändert
§ 16 Amtszeit	§ 16 un verändert
§ 17 Vorsitz	§ 17 un verändert
§ 18 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung	§ 18 un verändert
§ 19 Aufgaben, Rechte	§ 19 un verändert
§ 20 Befangenheit	§ 20 un verändert
Unterabschnitt 3 Vorstand	Unterabschnitt 3 un verändert
§ 21 Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung	§ 21 un verändert
§ 22 Aufgaben, Rechte	§ 22 un verändert
§ 23 Förderentscheidungen	§ 23 un verändert
§ 24 Entscheidungen zu Sperrfristen	§ 24 un verändert
§ 25 Befangenheit	§ 25 un verändert
Abschnitt 2 <i>Diversitätsbeirat</i>	Abschnitt 2 Beirat für Vielfalt und Chan- cengerechtigkeit
§ 26 Zusammensetzung	§ 26 un verändert
§ 27 Amtszeit	§ 27 un verändert
§ 28 Vorsitz	§ 28 un verändert
§ 29 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung	§ 29 un verändert
§ 30 Aufgaben	§ 30 un verändert
§ 31 Befangenheit	§ 31 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kapitel 3 Satzung, Haushalt, Aufsicht	Kapitel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Satzung	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Wirtschaftsplan	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Haushalts- und Wirtschaftsführung	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Rücklagen	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Transparenz	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Aufsicht	§ 39 u n v e r ä n d e r t
Teil 2 Begriffsbestimmungen	Teil 2 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Begriffsbestimmungen	§ 40 u n v e r ä n d e r t
Teil 3 Förderungen	Teil 3 u n v e r ä n d e r t
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	Kapitel 1 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Förderbestimmungen	Abschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Förderfähigkeit von Filmproduktionen; Verordnungsermächtigung	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Nicht förderfähige Filme	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Barrierefreie Fassung	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Beihilfeintensität	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Ausschluss von der Förderung	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Archivierung	§ 49 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkon- trolle</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 unverändert</p>
<p>§ 50 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</p>	<p>§ 50 unverändert</p>
<p>§ 51 Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</p>	<p>§ 51 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Weitere Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 unverändert</p>
<p>§ 52 Zweckbindung der Fördermittel</p>	<p>§ 52 unverändert</p>
<p>§ 53 Abtretung und Verpfändung</p>	<p>§ 53 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Sperrfristen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 unverändert</p>
<p>§ 54 Sperrfristen</p>	<p>§ 54 unverändert</p>
<p>§ 55 Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen</p>	<p>§ 55 unverändert</p>
<p>§ 56 Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen</p>	<p>§ 56 unverändert</p>
<p>§ 57 <i>Möglichkeit zur Vereinbarung eines abweichenden Auswertungsablaufs</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 58 Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt</p>	<p>§ 57 unverändert</p>
<p>§ 59 Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen</p>	<p>§ 58 unverändert</p>
<p>§ 60 Verletzung der Sperrfristen</p>	<p>§ 59 unverändert</p>
<p>§ 61 Ermächtigung des Verwaltungsrats</p>	<p>§ 60 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Förderung der Filmproduktion</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Produktionsförderung</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Produktionsförderung für pro- grammfüllende Filme</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Zuerkennung</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 unverändert</p>
<p>§ 62 Förderhilfen, Referenzpunkte</p>	<p>§ 61 unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 63 Zuschauererfolg	§ 62 un verändert
	§ 63 Punktwertung bei Talent-, Kinder- und Dokumentarfilmen
§ 64 Erfolge bei Festivals und Preisen	§ 64 un verändert
§ 65 Richtlinie zur Steigerung von Diversität	§ 65 un verändert
§ 66 Einbeziehung von Filmen aus dem Ausland	§ 66 un verändert
§ 67 Art und Höhe der Förderung	§ 67 un verändert
§ 68 Verteilung der Referenzmittel	§ 68 un verändert
§ 69 Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten	§ 69 un verändert
§ 70 Antragsberechtigung	§ 70 un verändert
§ 71 Antragsvoraussetzungen	§ 71 un verändert
§ 72 Antragsfrist	§ 72 un verändert
§ 73 Zuerkennung	§ 73 un verändert
Unterabschnitt 2 Verwendung	Unterabschnitt 2 un verändert
§ 74 Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller	§ 74 un verändert
§ 75 Begonnene Maßnahmen	§ 75 un verändert
§ 76 Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und regieführende Personen	§ 76 un verändert
Unterabschnitt 3 Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film	Unterabschnitt 3 un verändert
§ 77 Eigenanteil des Herstellers	§ 77 un verändert
§ 78 Ausnahmen beim Eigenanteil	§ 78 un verändert
§ 79 Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen	§ 79 un verändert
§ 80 Ökologische Nachhaltigkeit	§ 80 un verändert
§ 81 Angemessene Beschäftigungsbedingungen	§ 81 un verändert
§ 82 Beschäftigung von Nachwuchskräften	§ 82 un verändert
§ 83 Vermietung des Films	§ 83 un verändert
§ 84 Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern	§ 84 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 4 Bürgschaften, Verfahren, <i>Rückzahlung</i>	Unterabschnitt 4 Bürgschaften, Verfahren, Aufhebung
§ 85 Bürgschaften	§ 85 un verändert
§ 86 Auszahlung	§ 86 un verändert
§ 87 Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar	§ 87 un verändert
§ 88 Aufhebung von Förderbescheiden	§ 88 un verändert
Abschnitt 2 Produktionsförderung für Kurz- filme und nicht programmfüllende Kinderfilme	Abschnitt 2 un verändert
§ 89 Förderhilfen	§ 89 un verändert
§ 90 Referenzpunkte	§ 90 un verändert
§ 91 Richtlinie zur Steigerung von Diversität	§ 91 un verändert
§ 92 Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte	§ 92 un verändert
§ 93 Antragsberechtigung	§ 93 un verändert
§ 94 Antragsvoraussetzungen	§ 94 un verändert
§ 95 Antragsfrist	§ 95 un verändert
§ 96 Zuerkennung	§ 96 un verändert
§ 97 Verwendungsmöglichkeiten	§ 97 un verändert
§ 98 Begonnene Maßnahmen	§ 98 un verändert
§ 99 Auszahlung	§ 99 un verändert
§ 100 Schlussprüfung, Pflichtexemplar	§ 100 un verändert
§ 101 Aufhebung von Förderbescheiden	§ 101 un verändert
Kapitel 3 Verleihförderung	Kapitel 3 un verändert
§ 102 Förderhilfen, Referenzpunkte	§ 102 un verändert
§ 103 Berücksichtigung von Erfolgen	§ 103 un verändert
§ 104 Bonus für inklusive Werbemaßnahmen	§ 104 un verändert
§ 105 Art der Förderung	§ 105 un verändert
§ 106 Verteilung der Referenzmittel	§ 106 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 107 Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen	§ 107 un verändert
§ 108 Antragsfrist	§ 108 un verändert
§ 109 Zuerkennung	§ 109 un verändert
§ 110 Verwendung	§ 110 un verändert
§ 111 Auszahlung	§ 111 un verändert
§ 112 Begonnene Maßnahmen	§ 112 un verändert
§ 113 Schlussprüfung, Aufhebung von Förderbescheiden	§ 113 un verändert
Kapitel 4 Kinoförderung	Kapitel 4 un verändert
§ 114 Förderhilfen	§ 114 un verändert
§ 115 Antragsberechtigung	§ 115 un verändert
§ 116 Art der Förderung	§ 116 un verändert
§ 117 Höhe der Förderung	§ 117 un verändert
§ 118 Verfahren	§ 118 un verändert
§ 119 Erlass von Restschulden	§ 119 un verändert
§ 120 Auszahlung, Aufhebung von Förderbescheiden	§ 120 un verändert
Kapitel 5 Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes	Kapitel 5 un verändert
§ 121 Richtlinie zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes	§ 121 un verändert
Teil 4 Finanzierung, Verwendung der Mittel	Teil 4 un verändert
Abschnitt 1 Finanzierung	Abschnitt 1 un verändert
Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Unterabschnitt 1 un verändert
§ 122 Einnahmen	§ 122 un verändert
§ 123 Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander	§ 123 un verändert
§ 124 Erhebung der Filmabgabe	§ 124 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 125 Fälligkeit	§ 125 un verändert
§ 126 Begriffsbestimmung Kinofilm	§ 126 un verändert
§ 127 Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz	§ 127 un verändert
Unterabschnitt 2 Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft	Unterabschnitt 2 un verändert
§ 128 Filmabgabe der Kinos	§ 128 un verändert
§ 129 Filmabgabe der Videoprogrammanbieter	§ 129 un verändert
§ 130 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten	§ 130 un verändert
§ 131 Besondere Bestimmungen für nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten	§ 131 un verändert
Unterabschnitt 3 Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	Unterabschnitt 3 un verändert
§ 132 Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter	§ 132 un verändert
§ 133 Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts	§ 133 un verändert
§ 134 Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen	§ 134 un verändert
§ 135 Filmabgabe der Programmvermarkter	§ 135 un verändert
	§ 136 Medialeistungen
§ 136 Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	§ 137 un verändert
Abschnitt 2 Verwendung der Einnahmen	Abschnitt 2 un verändert
§ 137 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche	§ 138 un verändert
§ 138 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	§ 139 un verändert
§ 139 Ermächtigung des Verwaltungsrats	§ 140 un verändert
§ 140 Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt	§ 141 un verändert
§ 141 Verwendung von Tilgungen	§ 142 un verändert
§ 142 Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln	§ 143 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Teil 5 Auskunftspflichten und Daten- verwendung	Teil 5 unverändert
§ 143 Auskünfte	§ 144 unverändert
§ 144 Zeitpunkt und Form der Meldepflicht	§ 145 unverändert
§ 145 Kontrolle der gemeldeten Daten	§ 146 unverändert
§ 146 Schätzung	§ 147 unverändert
§ 147 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten	§ 148 unverändert
§ 148 Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte	§ 149 unverändert
Teil 6 Übergangs- und Schlussvor- schriften	Teil 6 unverändert
§ 149 Übergangsregelungen	§ 150 unverändert
§ 150 Beendigung der Filmförderung	§ 151 unverändert
§ 151 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 152 unverändert
Teil 1	Teil 1
Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt	Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt
Kapitel 1	Kapitel 1
Rechtsform und Aufgaben der Filmför- derungsanstalt	unverändert
§ 1	
Filmförderungsanstalt	
(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Die Filmförderungsanstalt kann ihren Namen durch Regelung in der Satzung ändern.	
(3) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.	
§ 2	
Aufgaben der Filmförderungsanstalt	
Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,	
1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft durchzuführen;	
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung einschließlich der Auswertung von Daten, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;	
3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;	
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;	
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;	
6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;	
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Film- und Kinowirtschaft, technologische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Film- und Kinowirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken;	
9. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen und angemessenen Bedingungen beschäftigt wird;	
10. darauf hinzuwirken, dass die Film- und Kinowirtschaft ökologisch nachhaltiger wird und	
11. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden.	
§ 3	
Aufgabenerfüllung	
(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe des Teils 3 Kapitel 1 bis 4.	
(2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe des Teils 3 Kapitel 1 bis 4 betreffen. Soweit Förderhilfen nach § 2 Nummer 3 gewährt werden sollen, muss dies nach Maßgabe des § 121 erfolgen.	
(3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der German Films Service + Marketing GmbH und der Vision Kino gGmbH.	
(4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmfördereinrichtungen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojekte zu unterstützen.	
(5) Die Filmförderungsanstalt trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ökologischen Belangen und Belangen der Diversität, Ge-	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
schlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung.	
§ 4	
Dienstleistungen für andere Einrichtungen	
(1) Die Filmförderungsanstalt soll gegen Erstattung der Kosten Aufgaben der Film- und Medienförderung für die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde übernehmen.	
(2) Sie darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für weitere Behörden und öffentlich-rechtliche Stellen, für andere Filmfördereinrichtungen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.	
Kapitel 2	Kapitel 2
Organisation	Organisation
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
O r g a n e	O r g a n e
§ 5	§ 5
Organe der Filmförderungsanstalt	u n v e r ä n d e r t
Organe der Filmförderungsanstalt sind	
1. der Verwaltungsrat,	
2. das Präsidium und	
3. der Vorstand.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
§ 6	§ 6
Zusammensetzung	Zusammensetzung
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 37 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 37 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:
1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,	3. u n v e r ä n d e r t
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V.,	4. u n v e r ä n d e r t
5. je ein Mitglied durch	5. u n v e r ä n d e r t
a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und	
b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,	
6. zwei Mitglieder durch den AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e. V.,	6. u n v e r ä n d e r t
7. ein Mitglied durch die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e. V.,	7. u n v e r ä n d e r t
8. drei Mitglieder durch den Bitkom e. V., wobei ein Mitglied gemeinsam mit dem eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. und dem ANGA Der Breitbandverband e. V. zu benennen ist,	8. u n v e r ä n d e r t
9. je ein Mitglied durch	9. u n v e r ä n d e r t
a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und	
b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,	
10. zwei Mitglieder durch den VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,	10. u n v e r ä n d e r t
11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,	11. u n v e r ä n d e r t
12. ein Mitglied durch den Produzentenverband e. V.,	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
13. je ein Mitglied durch	13. un v e r ä n d e r t
a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und	
b) die AG Kurzfilm e. V.,	
14. je ein Mitglied durch	14. un v e r ä n d e r t
a) den Bundesverband Regie e. V. und	
b) den Deutschen Drehbuchverband e. V.,	
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,	15. un v e r ä n d e r t
16. ein Mitglied gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e. V.,	16. un v e r ä n d e r t
17. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,	17. un v e r ä n d e r t
18. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,	18. un v e r ä n d e r t
19. ein Mitglied durch die AG Filmfestival,	19. un v e r ä n d e r t
20. ein Mitglied gemeinsam durch die im <i>Diversitätsbeirat</i> nach § 26 vertretenen Organisationen,	20. ein Mitglied gemeinsam durch die im Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26 vertretenen Organisationen,
21. ein Mitglied gemeinsam durch die evangelische und die katholische Kirche.	21. un v e r ä n d e r t
Löst sich eine benennungsberechtigte Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über. Gibt es keine rechtsnachfolgende Organisation, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.	Löst sich eine benennungsberechtigte Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über. Gibt es keine rechtsnachfolgende Organisation, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.
(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 5, 8 bis 10, 13 und 14 benennungsberechtigten Organisationen müssen bei der Auswahl der Personen jeweils eine geschlechtergerechte Besetzung sicherstellen. Eine geschlechtergerechte Besetzung ist bei der Auswahl der Personen nach Absatz 1 von den folgenden benennungsberechtigten Organisationen jeweils gemeinsam sicherzustellen:	(2) un v e r ä n d e r t
1. die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7,	
2. die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 und 12 und	
3. die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 bis 17.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Filmförderungsanstalt kann in der Satzung Ausnahmen zu den Vorgaben in Absatz 2 zulassen, wenn hierdurch in der Gesamtschau eine Besetzung des Verwaltungsrats erreicht werden kann, die dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit noch näher kommt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und ein anderes Mitglied benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder.	
(2) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats für den Rest der Amtszeit.	
(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.	
§ 8	§ 8
Vorsitz	u n v e r ä n d e r t
Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz inne-	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
hat. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen insgesamt geschlechtergerecht besetzt sein.	
§ 9	§ 9
Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder teilnehmen.	
(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.	
(3) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen können (hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).	
(4) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.	
(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	
§ 10	§ 10
Aufgaben	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufga-	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>benbereich der Filmförderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt.</p>	
<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand nach § 23 Absatz 1 Satz 1 hierfür zuständig ist.</p>	
<p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.</p>	
<p>§ 11</p>	<p>§ 11</p>
<p>Richtlinien</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Der Verwaltungsrat kann Regelungen durch Richtlinien nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen. Dies betrifft insbesondere</p>	
<p>1. Anforderungen an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,</p>	
<p>2. Antragsfristen,</p>	
<p>3. Voraussetzungen für die Auszahlung und Rückzahlung von Förderhilfen,</p>	
<p>4. Anforderungen an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise,</p>	
<p>5. Anforderungen an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen sowie</p>	
<p>6. zusätzliche Fördervoraussetzungen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und der damit verbundenen Ziele dienen.</p>	
<p>Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.</p>	
<p>(2) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz mit einer Mehrheit</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	
(3) Die Richtlinien und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	
§ 12	§ 12
Ausschüsse	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt.	
(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.	
(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung nach § 9 Absatz 5.	
§ 13	§ 13
Förderkommissionen	Förderkommissionen
(1) Der Verwaltungsrat kann für Entscheidungen über Förderhilfen nach § 3 Absatz 2 Förderkommissionen einsetzen, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Wenn Förderkommissionen für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eingesetzt werden sollen, sind etwaige Vorgaben zur Besetzung der Kommissionen einzuhalten. In Fällen von Satz 2 hat die Einsetzung der Kommissionen und ihre Besetzung im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erfolgen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In den Fällen des Absatzes 1 delegiert der Verwaltungsrat seine Entscheidungskompetenz nach § 10 Absatz 2 auf die entsprechende Förderkommission.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	(3) Die Filmförderungsanstalt kann für Entscheidungen nach § 135 Absatz 2 Satz 1 eine Förderkommission einsetzen. In diesem Fall delegiert die Filmförderungsanstalt ihre Entscheidungskompetenz auf die entsprechende Förderkommission.
(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Förderkommissionen endet jeweils spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.	(4) un v e r ä n d e r t
(4) Sollen im Rahmen der Förderung nach § 3 Absatz 2 Förderhilfen für die Herstellung von Filmen vergeben werden, stellt der Verwaltungsrat durch Richtlinie nach § 11 sicher, dass die geförderten Filme den Allgemeinen Bestimmungen in Teil 3 Kapitel 1 entsprechen.	(5) un v e r ä n d e r t
§ 14	§ 14
Befangenheit	un v e r ä n d e r t
(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organchaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.	
(2) Beschlüsse, an denen ein Mitglied des Verwaltungsrats entgegen Absatz 1 mitgewirkt hat, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Präsidium	Präsidium
§ 15	§ 15
Zusammensetzung	Zusammensetzung
(1) Das Präsidium setzt sich aus den folgenden zehn Personen zusammen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Person, die den Vorsitz des Verwaltungsrats innehat,	
2. einem vom Deutschen Bundestag benannten Mitglied des Verwaltungsrats,	
3. einem von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,	
4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist	
a) von den Verbänden der Filmhersteller,	
b) von den Verbänden der Filmverleiher,	
c) von den Verbänden der Kinos,	
d) von den Verbänden der Videowirtschaft,	
e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und	
f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,	
5. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.	
(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind so zu wählen,	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.	
(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt oder gewählt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
§ 16	§ 16
Amtszeit	u n v e r ä n d e r t
Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.	
§ 17	§ 17
Vorsitz	u n v e r ä n d e r t
Den Vorsitz des Präsidiums führt die Person, die den Vorsitz des Verwaltungsrats innehat. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat.	
§ 18	§ 18
Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Präsidium entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder teilnehmen.	
(2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.	
(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.	
(4) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Präsidiumssitzung teilnehmen können (hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).	
(5) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.	
(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	
§ 19	§ 19
Aufgaben, Rechte	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei Beteiligungen nach § 3 Absatz 3.	
(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand und der zur Stellvertretung bestellten Person. Die Person, die den Vorsitz des Präsidiums innehat, vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.	
(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.	
§ 20	§ 20
Befangenheit	u n v e r ä n d e r t
§ 14 gilt für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Vorstand	Vorstand
§ 21	§ 21
Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Stellvertretung wird mit mindestens einer Person besetzt. Der Vorstand und die Stellvertretung müssen geschlechtergerecht besetzt sein.</p>	
<p>(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person auf Vorschlag des Präsidiums für bis zu fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Das Nähere zur Bestellung des Vorstands und der zur Stellvertretung bestellten Person regelt die Satzung.</p>	
<p>(3) Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.</p>	
<p>(4) Der Vorstand, die zur Stellvertretung bestellte Person und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film-, Kino- und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film-, Kino- und Medienwirtschaft tätig ist.</p>	
<p>(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 22	§ 22
Aufgaben, Rechte	Aufgaben, Rechte
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen gemäß § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Nähere zu Aufgaben und Rechten des Vorstands einschließlich der Einräumung von Vertretungsrechten und Entscheidungsbeugnissen an andere Personen regelt die Geschäftsordnung.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Förderkommissionen, des Präsidiums und des <i>Diversitätsbeirats</i> teilzunehmen. Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person müssen auf Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder der zur Stellvertretung bestellten Person betroffen sind.	(5) Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Förderkommissionen, des Präsidiums und des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit teilzunehmen. Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person müssen auf Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder der zur Stellvertretung bestellten Person betroffen sind.
§ 23	§ 23
Förderentscheidungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 150 000 Euro. Der Verwaltungsrat kann den	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Betrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erhöhen.	
(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,	
1. über das Vorliegen der allgemeinen Bestimmungen nach Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1,	
2. über nicht bewertende Entscheidungen im Rahmen der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen gemäß § 3 Absatz 4 und	
3. über Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß Teil 3 Kapitel 5, soweit eine aufgrund des § 121 Absatz 1 erlassene Richtlinie nichts Abweichendes vorsieht.	
(3) Bei bereits bewilligten Vorhaben kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Förderempfängers oder der Förderempfängerin Ausnahmen von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nach Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 und Ausnahmen von einzelnen in Teil 3 Kapitel 2 bis 4 geregelten Auszahlungsvoraussetzungen zulassen, wenn	
1. es aufgrund höherer Gewalt der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger nicht möglich oder nicht zumutbar ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen, und	
2. die Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Gesamtumstände dies rechtfertigen.	
Ausnahmen von den Bestimmungen zu nicht förderfähigen Filmen nach § 45 sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	
§ 24	§ 24
Entscheidungen zu Sperrfristen	Entscheidungen zu Sperrfristen
(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge zu Sperrfristen nach den §§ 55, 56 und 58, 59.	(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge zu Sperrfristen nach den §§ 55 bis 58.
(2) Der Vorstand soll bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung den Verwaltungsrat befassen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 25	§ 25
Befangenheit	u n v e r ä n d e r t
§ 14 gilt für den Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person entsprechend.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
<i>Diversitätsbeirat</i>	Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit
§ 26	§ 26
Zusammensetzung	Zusammensetzung
(1) Die Filmförderungsanstalt bestellt einen <i>Diversitätsbeirat</i> für Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung.	(1) Die Filmförderungsanstalt bestellt einen Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit für Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung.
(2) Der <i>Diversitätsbeirat</i> hat mindestens sechs Mitglieder und muss insgesamt geschlechtergerecht besetzt sein.	(2) Der Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit hat mindestens sechs Mitglieder und muss insgesamt geschlechtergerecht besetzt sein und soll in seiner Zusammensetzung die Vielfalt der Gesellschaft entsprechend den Diskriminierungsmerkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, widerspiegeln.
(3) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen sichergestellt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Amtszeit	u n v e r ä n d e r t
Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 28	§ 28
Vorsitz	u n v e r ä n d e r t
Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat.	
§ 29	§ 29
Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.	
(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber mit zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.	
(3) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Beiratssitzung teilnehmen können (hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).	
(4) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.	
(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 30	§ 30
Aufgaben	Aufgaben
<p>Der Beirat berät die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung und ist bei diesen Fragestellungen rechtzeitig einzubeziehen. Er wirkt bei <i>der Richtlinie</i> nach § 65 Satz 1 mit. Über die Erfüllung der Aufgaben hinaus nimmt der Beirat weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf künstlerische Entscheidungen.</p>	<p>Der Beirat berät die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung und ist bei diesen Fragestellungen rechtzeitig einzubeziehen. Er wirkt bei den Richtlinien nach § 65 Absatz 1 und 2 mit. Über die Erfüllung der Aufgaben hinaus nimmt der Beirat weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf künstlerische Entscheidungen.</p>
§ 31	§ 31
Befangenheit	u n v e r ä n d e r t
§ 14 gilt für die Mitglieder des Beirats entsprechend.	
Kapitel 3	Kapitel 3
Satzung, Haushalt, Aufsicht	Satzung, Haushalt, Aufsicht
§ 32	§ 32
Satzung	Satzung
(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere insbesondere über	(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere insbesondere über
1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Rechnungswesen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Rechnungslegung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5,	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
6. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung der Förderkommissionen nach § 13,	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Zuständigkeiten innerhalb der Filmförderungsanstalt bei Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Organe und Förderkommissionen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des <i>Diversitätsbeirats</i> nach § 26 und	8. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26 und
9. die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems nach § 38 Absatz 2 und die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen.	9. u n v e r ä n d e r t
(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 33	§ 33
Wirtschaftsplan	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.	
(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.	
(3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.	
(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.	
§ 34	§ 34
Haushalts- und Wirtschaftsführung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuführen.	
(2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn	
1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und	
2. für die Ausgaben ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.	
§ 35	§ 35
Rücklagen	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.	
(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.	
(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 36	§ 36
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.</p>	
<p>(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann in der Satzung geregelt werden, dass der Vorstand Ansprüche von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung niederschlagen kann.</p>	
§ 37	§ 37
Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Satz 1 gilt auch für Veränderungen an den in Satz 1 genannten Positionen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.</p>	
<p>(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, einen Anhang sowie einen Lagebericht und ist entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p>	
<p>(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.</p>	
<p>§ 38</p>	<p>§ 38</p>
<p>Transparenz</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstands sowie der zur Stellvertretung bestellten Person. Dies gilt auch für nicht unerhebliche Vergütungen für Nebentätigkeiten der genannten Personen.</p>	
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt hat ein wirksames Compliance-Management-System nach anerkannten Standards einzurichten, das dazu dient, die Einhaltung geltender Regeln und Gesetze zu gewährleisten. Das System ist an den aktuellen Stand anzupassen. Die Filmförderungsanstalt hat dafür eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Person zu beauftragen, die regelmäßig an das Präsidium berichtet. Soweit ein anderes Gremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten.</p>	
<p>§ 39</p>	<p>§ 39</p>
<p>Aufsicht</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.</p>	
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.</p>	
<p>(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.	
Teil 2	Teil 2
Begriffsbestimmungen	unverändert
§ 40	
Begriffsbestimmungen	
<p>(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.</p>	
<p>(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.</p>	
<p>(3) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.</p>	
<p>(4) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.</p>	
<p>(5) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.</p>	
<p>(6) Ein Kino ist ein in der Regel öffentlich zugänglicher Ort, der dem Hauptzweck dient, gegen Entgelt Filme auf mindestens einer zentralen Leinwand einem Publikum vorzuführen. Es ist unerheblich, ob der Ort zu Zeiten, in denen dort keine Filme vorgeführt werden, zu anderen Zwecken genutzt wird.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde. Für Dokumentarfilme können durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Regelungen getroffen werden.</p>	
<p>(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.</p>	
<p>(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt auf deren individuellen Abruf hin bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.</p>	
<p>(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.</p>	
<p>(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.</p>	
<p>(12) Programmvermarkter sind Anbieter, die Bündel mit linearen Programmangeboten bestehend aus Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten gegen pauschales Entgelt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vermarkten.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Teil 3	Teil 3
Förderungen	Förderungen
Kapitel 1	Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Förderbestimmungen	Förderbestimmungen
§ 41	§ 41
Förderfähigkeit von Filmproduktionen; Verordnungsermächtigung	Förderfähigkeit von Filmproduktionen; Verordnungsermächtigung
(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn	(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn
1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung hat;	1. un verändert
2. zumindest eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist oder, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist;	2. un verändert
3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen genutzt wurden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben;	3. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
4. die regieführende Person Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt;	4. un v e r ä n d e r t
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat;	5. un v e r ä n d e r t
6. der Film in deutscher Sprache oder mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und	6. un v e r ä n d e r t
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;	a) un v e r ä n d e r t
b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;	b) un v e r ä n d e r t
c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;	c) un v e r ä n d e r t
d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;	d) un v e r ä n d e r t
e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit den Lebensrealitäten von gesellschaftlichen Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;	e) un v e r ä n d e r t
f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;	f) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit kunstschaftenden Personen oder Kunstgattungen.	g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit kunstschaftenden Personen oder Kunstgattungen;
	h) der Film eignet sich in besonderer Weise für die Film- und Medienbildung von Kindern und Jugendlichen.
(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit die Filmförderungsanstalt dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Drehzeit.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 4 nicht vor, können Förderhilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchschreibenden Person oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 42	§ 42
Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und</p>	
<p>1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung anerkannt sind,</p>	
<p>2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, die Bundesrepublik Deutschland bindenden zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder,</p>	
<p>3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist,</p>	
<p>a) die eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, und,</p>	
<p>b) wenn es sich um majoritär deutsche Beteiligungen handelt, die in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein:</p>	
<p>1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,</p>	
<p>2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und</p>	
<p>3. entweder eine Drehbuchschreibende oder eine den Dialog bearbeitende Person.</p>	
<p>(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film</p>	
<p>1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder</p>	
<p>2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p>	
<p>a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;</p>	
<p>b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf kunstschaftende Personen oder auf eine Kunstgattung;</p>	
<p>c) an dem Film wirkt eine zeitgenössische kunstschaftende Person aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;</p>	
<p>d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;</p>	
<p>e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;</p>	
<p>f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;</p>	
<p>g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 43	§ 43
Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Filme, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat (internationale Kofinanzierung), sind von der Produktions- und Verleihförderung der Kapitel 2 und 3 dieses Teils ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) Förderhilfen nach Maßgabe anderer Vorschriften dieses Gesetzes können für die Herstellung von internationalen Kofinanzierungen nur gewährt werden, wenn</p>	
<p>1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 erfüllt sind,</p>	
<p>2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, die Bundesrepublik Deutschland bindendes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und</p>	
<p>3. der Beitrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem jeweiligen Abkommen nach Nummer 2 festgelegten Mindestanteil entspricht.</p>	
§ 44	§ 44
Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Für internationale Koproduktionen gemäß § 42 oder internationale Kofinanzierungen gemäß § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1</p>	
<p>1. in Fällen, in denen es sich bei dem neuen Film um eine internationale Koproduktion mit</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land handelt, innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt hat,</p>	
<p>2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:</p>	
<p>a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,</p>	
<p>b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.</p>	
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die Filmförderungsanstalt in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen gemäß § 43 gewähren, wenn</p>	
<p>1. der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens 5 Prozent beiträgt und</p>	
<p>2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.</p>	
<p>Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung gilt entsprechend. Filme nach Satz 1 sind von der Produktions-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
und Verleihförderung der Kapitel 2 und 3 dieses Teils ausgeschlossen.	
(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.	
§ 45	§ 45
Nicht förderfähige Filme	u n v e r ä n d e r t
Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben sind nicht förderfähig, wenn sie verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.	
§ 46	§ 46
Barrierefreie Fassung	Barrierefreie Fassung
(1) Förderhilfen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt werden und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird. Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderhilfen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat. Förderhilfen für die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Kino können die unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467,	(2) Im Kino können die unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten plattform- und betriebssystemunabhängig zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei gemäß § 4 des Behindertengleichstellungs-

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sein.	gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sein.
(3) Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 47	§ 47
Beihilfeintensität	Beihilfeintensität; Unionsrechtskonformität
Förderhilfen nach diesem Gesetz dürfen die jeweils zulässige Beihilfehöchstintensität von Förderhilfen gemäß Artikel 53 Absatz 6 bis 9, Artikel 54 Absatz 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Bei der Kumulierung von staatlichen Beihilfen ist Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.	(1) u n v e r ä n d e r t
	(2) Bei Änderung oder Ersetzung der Freistellungsbestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnung kann die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 die zur Sicherstellung der Unionsrechtskonformität erforderlichen Anpassungen an die dann geltenden Regelungen vornehmen.
§ 48	§ 48
Ausschluss von der Förderung	Ausschluss von der Förderung
(1) Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, sofern die antragstellende Person von der Förderung ausgeschlossen ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre von der Förderung ausgeschlossen werden:	(2) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre von der Förderung ausgeschlossen werden:

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,	1. un verändert
2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben, und	2. un verändert
3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 143 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.	3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 144 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben.
Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.	Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.
(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.	(3) un verändert
§ 49	§ 49
Archivierung	Archivierung
(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder der Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films oder eines Referenzfilms ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder der Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.	(1) un verändert
(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für <i>die filmkund-</i>	(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für filmwissen-

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<i>liche Auswertung</i> zur Verfügung gestellt werden.	schaftliche und filmbildnerische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	unverändert
§ 50	
Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
<p>(1) Auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 und 44 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.</p>	
<p>(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.</p>	
<p>(3) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.</p>	
§ 51	
Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
<p>(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 und 44 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.	
(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.	
(3) § 50 Absatz 3 gilt entsprechend.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
W e i t e r e B e s t i m m u n g e n	u n v e r ä n d e r t
§ 52	
Zweckbindung der Fördermittel	
Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden.	
§ 53	
Abtretung und Verpfändung	
(1) Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind zum Zweck der Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.	
(2) Darüber hinaus ist die Übertragung von Ansprüchen auf Förderung nur zulässig, wenn ein berechtigter Grund für die Übertragung vorliegt und der Förderzweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
S p e r r f r i s t e n	S p e r r f r i s t e n
§ 54	§ 54
S p e r r f r i s t e n	S p e r r f r i s t e n
<p>(1) Wer Produktions- oder Verleihförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Sperrfristen enden jeweils	(2) Die Sperrfristen enden jeweils
<p>1. für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;</p>	1. u n v e r ä n d e r t
<p>2. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.</p>	2. u n v e r ä n d e r t
<p>Bei den in Satz 1 genannten Sperrfristen handelt es sich um den vorbehaltlich einer Verkürzung der Sperrfristen frühestmöglichen Auswertungszeitpunkt. Satz 1 steht einer individuellen Vereinbarung einer späteren Auswertung in einer der genannten Auswertungsstufen, insbesondere zur Sicherung der Finanzierung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles sowie pauschales Entgelt, nicht entgegen.</p>	<p>Bei den in Satz 1 genannten Sperrfristen handelt es sich um den vorbehaltlich einer Verkürzung der Sperrfristen frühestmöglichen Auswertungszeitpunkt. Satz 1 steht einer individuellen Vereinbarung einer späteren Auswertung in einer der genannten Auswertungsstufen, insbesondere zur Sicherung der Finanzierung durch Verleiher, entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles sowie pauschales Entgelt, nicht entgegen.</p>
<p>(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 55	§ 55
Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen	Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen
<p>(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann die Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Antrag in Ausnahmefällen jeweils bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung verkürzt werden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 1 kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 62 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 61 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.</p>
§ 56	§ 56
Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen	u n v e r ä n d e r t
<p>In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Sperrfristen nach § 54 Absatz 2 auf Antrag über die in § 55 Absatz 1 genannten Fälle hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn dies für eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung erforderlich und mit den Schutzinteressen der Kinowirtschaft vereinbar ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 57	§ 57
Möglichkeit zur Vereinbarung eines abweichenden Auswertungsablaufs	entfällt
<p>(1) Die Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 verkürzt sich im Einzelfall bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung, wenn der Hersteller sowie die an der Finanzierung beteiligten Inhaber der Verwertungsrechte dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsanteile vereinbaren.</p>	
<p>(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 darf nur bei einem überdurchschnittlichen Finanzierungsanteil des Fernsehveranstalters gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 geschlossen werden und muss Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Auswertungsfensters für eine Auswertung durch Bezahlfernsehen oder entgeltliche Videoabrufdienste von mindestens neun Monaten vorsehen. Die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen oder unentgeltliche Videoabrufdienste darf frühestens fünf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung begonnen werden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt nur bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	
<p>(3) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, dass sich die Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste auf bis zu sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung verkürzt, wenn der Hersteller gemeinsam mit den an der Finanzierung beteiligten Inhabern der Verwertungsrechte dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsanteile vereinbart. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit Inkrafttreten einer Richtlinie gemäß Satz 1 verkürzt sich die in Absatz 2 Satz 3 geregelte Laufzeit der Regelung des Absatzes 1 entsprechend.</p>	
<p>(4) Der Hersteller des Films hat der Filmförderungsanstalt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung vor Beginn der Verwertung in einer der in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Verwertungsstufen nachzuweisen. Die Möglichkeiten einer Sperrfrist-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<i>verkürzung nach den §§ 55 und 56 bleiben unberührt.</i>	
§ 58	§ 57
Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn</p>	
<p>1. aufgrund höherer Gewalt eine reguläre Erstaufführung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist und</p>	
<p>2. die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.</p>	
<p>(2) Sofern eine reguläre Erstaufführung im Kino stattgefunden hat, die weitere Kinoauswertung aufgrund höherer Gewalt jedoch für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist, kann die Auswertung auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auf entgeltlichen Videoabrufdiensten fortgesetzt werden, wenn die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.</p>	
<p>(3) In Fällen des Absatzes 1 gilt § 55 Absatz 1 entsprechend. In Fällen des Absatzes 2 bleibt § 55 Absatz 1 unberührt. Wird eine Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 gewährt, ist die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der ordentlich verkürzten Sperrfrist maßgeblich an den Einnahmen zu beteiligen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 59	§ 58
Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) § 54 findet auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn</p>	
<p>1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und</p>	
<p>2. der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.</p>	
<p>(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.</p>	
<p>(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.</p>	
§ 60	§ 59
Verletzung der Sperrfristen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderte Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.</p>	
<p>(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Produktionsförderung nach Kapitel 2 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht Gesamtumstände ergeben, die für den Hersteller nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 eine unzumutbare Härte bedeuten. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid aufzuheben. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern. Die</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
zurückgeforderte Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.	
§ 61	§ 60
Ermächtigung des Verwaltungsrats	Ermächtigung des Verwaltungsrats
<p>(1) Von den §§ 54 bis 56 kann durch Richtlinie gemäß § 11 abgewichen werden. Abweichend von § 11 Absatz 2 beschließt der Verwaltungsrat Richtlinien nach Satz 1 mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle abweichender Regelungen nach Satz 1 gilt für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen § 24 entsprechend.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Näheres zu den Bestimmungen des § 55 Absatz 3 und der §§ 56, 58 und 60 kann die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 bestimmen.</p>	<p>(2) Näheres zu den Bestimmungen des § 55 Absatz 3 und der §§ 56, 57 und 59 kann die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 bestimmen.</p>
Kapitel 2	Kapitel 2
<i>Förderung der Filmproduktion</i>	Produktionsförderung
A b s c h n i t t 1	A b s c h n i t t 1
Produktionsförderung für programmfüllende Filme	Produktionsförderung für programmfüllende Filme
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Zuerkennung	Zuerkennung
§ 62	§ 61
Förderhilfen, Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programmfüllenden Films, wenn der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im Inland angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung nach diesem Abschnitt zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.</p>	
<p>(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.</p>	
<p>(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Die Filmförderungsanstalt kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen. Darüber hinaus kann sie in der Richtlinie nach Satz 1 von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>	
<p>§ 63</p>	<p>§ 62</p>
<p>Zuschauererfolg</p>	<p>Zuschauererfolg</p>
<p>(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der <i>regulären</i> Erstaufführung.</p>	<p>Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung.</p>
<p>(2) <i>Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt (Nachwuchsfilm), um einen Kinder- oder um einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten bewertet. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Satz 1 zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	§ 63
	Punktwertung bei Talent-, Kinder- und Dokumentarfilmen
	<p>(1) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Talent-, einen Kinder- oder einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des § 62 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten bewertet.</p>
	<p>(2) Die Filmförderungsanstalt bestimmt durch Richtlinie gemäß § 11, was ein Talentfilm im Sinne des Absatzes 1 ist.</p>
	<p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Absatz 1, insbesondere zur Höhe der jeweiligen Referenzpunktzahl, zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>
§ 64	§ 64
Erfolge bei Festivals und Preisen	Erfolge bei Festivals und Preisen
<p>(1) Erfolge bei Festivals und Preisen können mit 25 000 bis 200 000 Referenzpunkten bewertet werden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie gemäß § 11 fest. Dabei ist neben deren kultureller Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind daher nur Festivals und Preise mit besonderer überregionaler Bedeutung. Zudem ist die Festivalpraxis bei <i>Nachwuchs</i>-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilmen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Die Filmförderungsanstalt legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie gemäß § 11 fest. Dabei ist neben deren kultureller Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind daher nur Festivals und Preise mit besonderer überregionaler Bedeutung. Zudem ist die Festivalpraxis bei Talent-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilmen angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 eine Besucherschwelle zur Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Preisen festlegen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(4) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt, die innerhalb <i>eines Jahres</i> vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 63 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.</p>	<p>(4) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 62 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.</p>
§ 65	§ 65
Richtlinie zur Steigerung von Diversität	Richtlinien zur Gleichstellung und zur Steigerung von Diversität
<p>Die Filmförderungsanstalt <i>soll</i> durch Richtlinie gemäß § 11 Förderanreize <i>und andere Maßnahmen</i> zur <i>Steigerung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit</i> und <i>Inklusion</i> sowie zum <i>Schutz vor Diskriminierung</i> festlegen. <i>Diese Richtlinie kann nur im Einvernehmen mit dem Diversitätsbeirat nach § 26 beschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.</i></p>	<p>(1) Die Filmförderungsanstalt <i>legt</i> durch Richtlinie gemäß § 11 Förderanreize zur Gleichstellung von Frauen und Männern fest.</p>
	<p>(2) Die Filmförderungsanstalt <i>soll</i> durch Richtlinie gemäß § 11 Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion sowie zum Schutz vor Diskriminierung festlegen.</p>
	<p>(3) Die Richtlinien nach Absatz 1 und 2 können nur im Einvernehmen mit dem Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26 beschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.</p>
§ 66	§ 66
Einbeziehung von Filmen aus dem Ausland	u n v e r ä n d e r t
<p>Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Produktionsförderung jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im In-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
land erreichte Besucherzahl maßgeblich. Andere Erfolge werden nicht berücksichtigt.	
§ 67	§ 67
Art und Höhe der Förderung	Art und Höhe der Förderung
(1) Produktionsförderung für programmfüllende Filme wird als Zuschuss gewährt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Höchstfördersumme pro Referenzfilm beträgt 2 Millionen Euro.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 von der in Absatz 2 geregelten Höchstfördersumme abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.
§ 68	§ 68
Verteilung der Referenzmittel	u n v e r ä n d e r t
(1) Die für die Förderung nach diesem Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die hierfür qualifizierten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.	
(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.	
§ 69	§ 69
Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten	Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten
(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten	(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten
1. die Drehbuchschreibende Person insgesamt 5 Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Regieführende Person insgesamt 5 Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel.</p>	<p>Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 die Höhe der maximal zu erhaltenden Beträge abweichend von Satz 1 festlegen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>
<p>(2) Haben an einem programmfüllenden Film mehrere Drehbuchschreibende oder Regieführende Personen mitgewirkt, werden die jeweils nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zuerkannten Mittel zu gleichen Teilen zwischen den mitwirkenden Personen aufgeteilt, es sei denn, die mitwirkenden Personen haben eine anderweitige Aufteilung der Mittel vereinbart. Die Vereinbarung muss der Filmförderungsanstalt spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 62 Absatz 1 vorliegen.</p>	<p>(2) Haben an einem programmfüllenden Film mehrere Drehbuchschreibende oder Regieführende Personen mitgewirkt, werden die jeweils nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zuerkannten Mittel zu gleichen Teilen zwischen den mitwirkenden Personen aufgeteilt, es sei denn, die mitwirkenden Personen haben eine anderweitige Aufteilung der Mittel vereinbart. Die Vereinbarung muss der Filmförderungsanstalt spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 61 Absatz 1 vorliegen.</p>
<p>§ 70</p>	<p>§ 70</p>
<p>Antragsberechtigung</p>	<p>Antragsberechtigung</p>
<p>(1) Antragsberechtigt ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1. Zum Zweck der Aufteilung der Referenzmittel auf alle Berechtigten sind in dem Antrag die weiteren Berechtigten <i>aus § 69 Absatz 1 Satz 1</i> mit anzugeben. Die Angabe erstreckt sich auf den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift. Der Hersteller hat die weiteren Berechtigten rechtzeitig vor Antragstellung in Textform über seine Absicht zu informieren, einen Antrag auf Referenzmittelförderung zu stellen.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1. Zum Zweck der Aufteilung der Referenzmittel auf alle Berechtigten sind in dem Antrag die weiteren Berechtigten mit anzugeben. Die Angabe erstreckt sich auf den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift. Der Hersteller hat die weiteren Berechtigten rechtzeitig vor Antragstellung in Textform über seine Absicht zu informieren, einen Antrag auf Referenzmittelförderung zu stellen.</p>
<p>(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller gemäß Absatz 1, wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, und wenn das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt. Nicht antragsberechtigt sind zudem Hochschulen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 71	§ 71
Antragsvoraussetzungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllt.</p>	
<p>(2) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.</p>	
§ 72	§ 72
Antragsfrist	Antragsfrist
<p>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 4 zu stellen. Nach Ablauf des 1. März gestellte Anträge werden bei der Zuerkennung nach § 73 für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.</p>	<p>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 62 und § 64 Absatz 4 zu stellen. Nach Ablauf des 1. März gestellte Anträge werden bei der Zuerkennung nach § 73 für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.</p>
§ 73	§ 73
Zuerkennung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Förderhilfen werden in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres dem Hersteller, der regieführenden und der Drehbuchschreibenden Person des Referenzfilms durch Bescheid zuerkannt, soweit der Hersteller bis zum Ablauf des 1. März des gleichen Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen hat. Ob eine Förderung dem Grunde nach erfolgen wird, kann schon vor Zuerkennung mitgeteilt werden.</p>	
<p>(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann die Filmförderungsanstalt nach Maßgabe der Haushaltslage bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.</p>	
<p>(3) Der Zuerkennungsbescheid ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass für den Fall der Verwendung der Förderhilfen</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
zur Herstellung eines neuen programmfüllenden Films der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 sowie den Voraussetzungen des Unterabschnitts 3 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Verwendung	u n v e r ä n d e r t
§ 74	
Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller	
(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat die Förderhilfen innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme, die die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllen, zu verwenden.	
(2) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 zuerkannten Förderhilfen für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films verwendet werden, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt. Wenn 75 Prozent der nach § 73 zuerkannten Förderhilfe weniger als 100 000 Euro betragen, kann auch ein höherer Anteil gewährt werden.	
(3) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 75	
Begonnene Maßnahmen	
<p>Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 74 Absatz 1 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.</p>	
§ 76	
Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen	
<p>(1) Die Drehbuchschreibende oder die Regieführende Person kann die zuerkannten Förderhilfen innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids verwenden</p>	
1. für die Herstellung eines Drehbuchs,	
2. für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment),	
3. für eine mit einem Treatment nach Nummer 2 vergleichbare Darstellung oder eine erste Drehbuchfassung eines Films oder	
4. für die Entwicklung einer produktionsreifen und projektgerechten Beschreibung eines Films oder entsprechender Vorbereitungs-handlungen.	
<p>(2) Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die Drehbuchschreibende oder die Regieführende Person dazu, die in Absatz 1 genannten Werke im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt, zu verwenden.</p>	
<p>(3) Drehbücher, Treatments, vergleichbare Darstellungen, erste Drehbuchfassungen sowie Beschreibungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgi-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
schen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens dies rechtfertigt.	
(4) Die Filmförderungsanstalt kann festlegen, dass eine Aufteilung der Referenzmittel auf mehrere Projekte nur möglich ist, wenn für jedes Projekt eine bestimmte Mindestförder-summe erreicht ist.	
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film	Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film
§ 77	§ 77
Eigenanteil des Herstellers	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat an den im Kostenplan für den mit Referenzmitteln herzustellenden Film angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen Eigenanteil zu tragen, der dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und der bisherigen Produktions-tätigkeit des Herstellers angemessen ist. Der Eigenanteil muss mindestens 5 Prozent der anerkannten Kosten betragen. Bei internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.	
(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden	
1. durch Eigenmittel,	
2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder	
3. durch Eigenleistungen des Herstellers.	
Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 bestimmen, dass der Eigenanteil zudem durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen finanziert werden kann, die wäh-	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
rend der Herstellung des Films schriftlich oder in elektronischer Form zugesichert werden.	
(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den in Satz 1 genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die er zur Herstellung des Films benutzt.	
(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden	
1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,	
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie	
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel gemäß Absatz 2 gewährt werden.	
(5) Die Filmförderungsanstalt kann im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zum Zweck der Harmonisierung der Filmförderung des Bundes und der Länder durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Anforderungen an den Eigenanteil des Herstellers festlegen.	
§ 78	§ 78
Ausnahmen beim Eigenanteil	Ausnahmen beim Eigenanteil
(1) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 77 Absatz 1 Satz 2 zulassen.	(1) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 77 Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 62 geförderten Filmvorhaben übersteigt.</p>	<p>(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 77 Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 61 geförderten Filmvorhaben übersteigt.</p>
§ 79	§ 79
Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen	u n v e r ä n d e r t
<p>Handelt es sich bei dem Referenzfilm um eine internationale Koproduktion nach § 42, bei der die Beteiligung des Herstellers weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf die hierfür zuerkannte Förderhilfe nur für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.</p>	
§ 80	§ 80
Ökologische Nachhaltigkeit	u n v e r ä n d e r t
<p>Bei der Herstellung des mit Referenzmitteln herzustellenden Films sind wirksame Maßnahmen zugunsten der ökologischen Nachhaltigkeit zu treffen. Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11 unter Berücksichtigung von § 2 Nummer 8.</p>	
§ 81	§ 81
Angemessene Beschäftigungsbedingungen	Angemessene Beschäftigungsbedingungen
<p>(1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. <i>Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.</i></p>	<p>(1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals einschließlich den arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 12a des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(2) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss zudem geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des für die Produktion des Films beschäftigten Personals ergreifen. Dies umfasst insbesondere das Angebot einer die gesetzliche Altersvorsorge ergänzenden betrieblichen Altersvorsorge für das nur auf die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal, wobei branchenübliche Tarifregelungen zu berücksichtigen sind. Für das unbefristet beschäftigte Personal sowie für selbstständig Tätige muss ein vergleichbares Altersvorsorgeangebot gewährleistet werden.</p>	<p>(2) Für an der Produktion beteiligte Urheberinnen und Urheber sowie leistungsschutzberechtigte Künstlerinnen und Künstler muss die in bestehenden Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellte angemessene Vergütung gewährt werden.</p>
<p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der mit Referenzmitteln herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.</p>	<p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 bestimmen, dass der mit Referenzmitteln herzustellende Film weiteren branchenüblichen Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen und Altersvorsorgeangebote für das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal entsprechen soll.</p>
<p>(4) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 82</p>	<p>§ 82</p>
<p>Beschäftigung von Nachwuchskräften</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss bei der Durchführung des mit Referenzmitteln herzustellenden Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.</p>	
<p>§ 83</p>	<p>§ 83</p>
<p>Vermietung des Films</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Der mit Referenzmitteln hergestellte Film muss zu einer Filmmiete vermietet werden, die für deutsche Filme angemessen ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(2) Die Vermietung des mit Referenzmitteln hergestellten Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen.</p>	
<p>§ 84</p>	<p>§ 84</p>
<p>Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 des mit Referenzmitteln hergestellten Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere, wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.</p>	
<p>(2) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.</p>	
<p>(3) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 4	Unterabschnitt 4
Bürgschaften, Verfahren, <i>Rückzahlung</i>	Bürgschaften, Verfahren, Aufhebung
§ 85	§ 85
Bürgschaften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Bürgschaften gegenüber beteiligten Fernsehveranstaltern sowie gegenüber vor- oder zwischenfinanzierenden Banken oder sonstigen Kreditinstituten übernehmen</p>	
<p>1. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers gegenüber einem Fernsehveranstalter wegen Nichtfertigstellung des Films,</p>	
<p>2. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung eines Darlehens des Herstellers gegenüber vor- oder zwischenfinanzierenden Banken oder sonstigen Kreditinstituten wegen Nichtfertigstellung des Films aufgrund ausstehender Zahlungen von Förderhilfen anderer mit öffentlichen Mitteln des Bundes finanzierter Einrichtungen im Inland.</p>	
<p>(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungs- oder Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 und dem jeweiligen Bürgschaftsempfänger sowie die Zusage von Förderhilfen, für die gebürgt werden soll, nachgewiesen werden.</p>	
<p>(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben ist.</p>	
<p>(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.</p>	
<p>(5) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 86	§ 86
Auszahlung	Auszahlung
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach § 62 bedarfsgerecht an den Hersteller, die regieführende und die Drehbuchschreibende Person aus. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten.</p>	<p>(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach § 61 bedarfsgerecht an den Hersteller, die regieführende und die Drehbuchschreibende Person aus. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten.</p>
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum beabsichtigten Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 73 Absatz 3 erteilten Auflagen nachweist. Im Falle der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films ist die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 87	§ 87
Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar	Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen Films prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob der neue Film die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt. Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 <i>um höchstens ein Jahr</i> verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Sie kann auf</p>	<p>(2) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen Films prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob der neue Film die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt. Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Sie kann auf die Vorlage des Films</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
die Vorlage des Films verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.	verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.
(3) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Erstellung der in § 76 Absatz 1 genannten Werke prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob diese dem beschriebenen Vorhaben entsprechen. Die Drehbuchschreibende Person und die Regieführende Person sind verpflichtet, nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids der Filmförderungsanstalt eine Kopie ihres Werkes zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 auf Antrag verlängern.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 88	§ 88
Aufhebung von Förderbescheiden	u n v e r ä n d e r t
(1) Gegenüber dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn	
1. er seiner Verpflichtung nach § 87 Absatz 2 Satz 2 nicht nachgekommen ist,	
2. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfen nicht erbracht hat,	
3. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	
4. die nach § 73 Absatz 3 Satz 1 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder	
5. Auszahlungshindernisse nach § 86 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
(2) Gegenüber der Drehbuchschreibenden oder der Regieführenden Person ist der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn	
1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung, die erste Drehbuchfassung oder die produktionsreife und projektgerechte Beschreibung von dem beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
2. sie der Verpflichtung nach § 87 Absatz 3 Satz 2 nicht nachgekommen ist,	
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder	
4. die Werke entgegen § 76 Absatz 2 verwendet worden sind.	
<p>(3) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 die nach § 47 zulässige Beihilfehöchstintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.</p>	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme	Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme
§ 89	§ 89
Förderhilfen	unverändert
<p>Die Filmförderungsanstalt gewährt Referenzförderung auf Antrag des Herstellers eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms, wenn der Film mindestens 15 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.</p>	
§ 90	§ 90
Referenzpunkte	unverändert
<p>(1) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden.	
(3) Bei Filmen, die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mindestens 40 Referenzpunkte erreicht haben, werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.	
(4) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Dabei ist auch der Festivalpraxis bei Kinder- und Kurzfilmen angemessen Rechnung zu tragen. Die Filmförderungsanstalt kann in der Richtlinie nach Satz 1 auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.	
§ 91	§ 91
Richtlinie zur Steigerung von Diversität	u n v e r ä n d e r t
§ 65 gilt entsprechend.	
§ 92	§ 92
Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
(1) Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.	
(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.	
§ 93	§ 93
Antragsberechtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Antragsberechtigt ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller gemäß Absatz 1, wenn es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, handelt. § 70 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
§ 94	§ 94
Antragsvoraussetzungen	u n v e r ä n d e r t
§ 71 gilt entsprechend.	
§ 95	§ 95
Antragsfrist	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 90 Absatz 2 abläuft.</p>	
<p>(2) Erfolge bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen werden bei der Zuerkennung nur dann berücksichtigt, wenn der darauf bezogene Antrag bis einschließlich 1. März des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Andernfalls werden sie erst in dem darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.</p>	
§ 96	§ 96
Zuerkennung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Förderhilfen werden in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres dem Hersteller des Referenzfilms durch Bescheid zuerkannt, wenn er bis zum Ablauf des 1. März des gleichen Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen hat.</p>	
<p>(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 sowie im Falle der Verwendung der Förderhilfen für einen neuen programmfü-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>lenden Film zusätzlich den Voraussetzungen der §§ 77 bis 84 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.</p>	
<p>§ 97</p>	<p>§ 97</p>
<p>Verwendungsmöglichkeiten</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat die Förderhilfen innerhalb von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme, die die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllen, zu verwenden.</p>	
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 96 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films nach den §§ 41 bis 47 verwendet werden.</p>	
<p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 96 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 100 000 Euro für diesen Zweck erhalten. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 einen Mindestbetrag für die Kapitalaufstockung festlegen.</p>	
<p>§ 98</p>	<p>§ 98</p>
<p>Begonnene Maßnahmen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Für die Verwendung der Förderhilfen zur Herstellung neuer Filme gilt § 75 entsprechend.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 99	§ 99
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 86 Absatz 1 entsprechend.	
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen beabsichtigten Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 96 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.	
§ 100	§ 100
Schlussprüfung, Pflichtexemplar	Schlussprüfung, Pflichtexemplar
(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob der neue Film die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 96 Absatz 1 verwendet, ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist <i>um höchstens ein Jahr</i> verlängern, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann auf die Vorlage des Films verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.	(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 97 Absatz 1 verwendet, ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist verlängern, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann auf die Vorlage des Films verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 101	§ 101
Aufhebung von Förderbescheiden	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Gegenüber dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist der Bescheid über die nach § 96 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn</p>	
1. er seiner Verpflichtung nach § 100 Absatz 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,	
2. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	
3. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,	
4. die nach § 96 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder	
5. Auszahlungshindernisse nach § 99 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
<p>(2) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 1 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 die nach § 47 zulässige Beihilfemaximale überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.</p>	
Kapitel 3	Kapitel 3
Verleihförderung	Verleihförderung
§ 102	§ 102
Förderhilfen, Referenzpunkte	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag des Verleihers Förderung für den Verleih	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.	
(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.	
(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Die Filmförderungsanstalt kann darin auch weitere Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten für Verleihunternehmen festlegen. Darüber hinaus kann sie in der Richtlinie nach Satz 1 von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.	
§ 103	§ 103
Berücksichtigung von Erfolgen	Berücksichtigung von Erfolgen
(1) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden insgesamt höchstens 1 000 000 Referenzpunkte berücksichtigt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs <i>gilt</i> § 63 entsprechend mit der Maßgabe, dass höchstens 500 000 Besucherpunkte berücksichtigt werden.	(2) Für die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gelten die §§ 62 und 63 Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass höchstens 500 000 Besucherpunkte berücksichtigt werden.
(3) Für die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen gilt § 64 entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 von den höchsten zu berücksichtigenden Referenzpunkten nach Absatz 1 und den höchstens zu berücksichtigenden Besucherpunkten nach Absatz 2 abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen. § 63 Absatz 2 Satz 2 und § 64 Absatz 3 gelten entsprechend.	(4) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 von den höchsten zu berücksichtigenden Referenzpunkten nach Absatz 1 und den höchstens zu berücksichtigenden Besucherpunkten nach Absatz 2 abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen. § 63 Absatz 3 und § 64 Absatz 3 gelten entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 104	§ 104
Bonus für inklusive Werbemaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag einen Bonus in Höhe von bis zu 5 000 Referenzpunkten gewähren, wenn die Barrierefreiheit des Films in besonderer Weise oder in besonderem Maße beworben wurde. Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.	
§ 105	§ 105
Art der Förderung	u n v e r ä n d e r t
Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.	
§ 106	§ 106
Verteilung der Referenzmittel	Verteilung der Referenzmittel
Die für die Verleihförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.	Die für die Verleihförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen. § 68 Absatz 2 gilt entsprechend.
§ 107	§ 107
Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Antragsberechtigt sind regelmäßig tätige Verleiher.	
(2) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllt.	
(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 108	§ 108
Antragsfrist	Antragsfrist
Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 4 zu stellen. Nach Ablauf des 1. März gestellte Anträge werden bei der Zuerkennung nach § 109 für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.	Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 62 und § 64 Absatz 4 zu stellen. Nach Ablauf des 1. März gestellte Anträge werden bei der Zuerkennung nach § 109 für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
§ 109	§ 109
Zuerkennung	u n v e r ä n d e r t
(1) Für die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 73 Absatz 1 und 2 entsprechend.	
(2) Der Zuerkennungsbescheid ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass	
1. die zulässige Beihilfehöchstintensität gemäß § 47 eingehalten wird und	
2. beim Verleih eines Films, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt, eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.	
Die Filmförderungsanstalt bestimmt durch Richtlinie gemäß § 11, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.	
§ 110	§ 110
Verwendung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Förderhilfen sind innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für den Verleih eines neuen Films, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt, zu verwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden	
1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,	
2. zur Deckung von Vorkosten,	
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,	
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,	
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,	
6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme oder	
7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.	
(3) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Verleihers gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 109 zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.	
§ 111	§ 111
Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht an den Verleiher aus.	
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen beabsichtigten Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 109 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 112	§ 112
Begonnene Maßnahmen	u n v e r ä n d e r t
<p>Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 110 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 102 Absatz 1 in Verbindung mit § 108 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.</p>	
§ 113	§ 113
Schlussprüfung, Aufhebung von Förderbescheiden	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs verwerteten Filme den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 entsprechen.</p>	
<p>(2) Der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ist ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn</p>	
<p>1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfen nicht erbracht hat,</p>	
<p>2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfen aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,</p>	
<p>3. die Auflagen nach § 109 Absatz 2 nicht erfüllt wurden oder</p>	
<p>4. Auszahlungshindernisse nach § 111 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.</p>	
<p>(3) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 2 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 die nach § 47 zulässige Beihilfemaximalintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.	
Kapitel 4	Kapitel 4
Kinoförderung	Kinoförderung
§ 114	§ 114
Förderhilfen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag Förderhilfen	
1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos,	
2. zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,	
3. zur Beratung von Kinos,	
4. für Maßnahmen zur Filmbildung von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.	
(2) Gefördert werden Kinos im Inland.	
§ 115	§ 115
Antragsberechtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Antragsberechtigt ist, wer im Inland ein Kino betreibt.	
(2) Für Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 ist auch antragsberechtigt, wer beabsichtigt, im Inland ein Kino zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ordnungsgemäße Betrieb eines Kinos nicht gewährleistet wird.	
(3) Nicht antragsberechtigt ist, wer die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer im Zeitpunkt der Antragstellung fälligen Abgabe nach § 128 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 116	§ 116
Art der Förderung	Art der Förderung
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Förderhilfen zu 50 Prozent als unbedingt <i>rückzahlbares</i> zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu 50 Prozent als Zuschuss.</p>	<p>(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Förderhilfen zu 50 Prozent als unbedingt zurückzahlendes zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu 50 Prozent als Zuschuss.</p>
<p>(2) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Absatz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Im Falle des § 115 Absatz 2 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Nummer 2 sind Förderhilfen abweichend von Absatz 1 vollständig als unbedingt <i>rückzahlbares</i> zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren.</p>	<p>(3) Im Falle des § 115 Absatz 2 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Nummer 2 sind Förderhilfen abweichend von Absatz 1 vollständig als unbedingt zurückzahlendes zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren.</p>
<p>(4) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden als Zuschuss gewährt.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 117	§ 117
Höhe der Förderung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 dürfen unter Beachtung des § 47 höchstens betragen:</p>	
<p>1. im Falle des § 114 Absatz 1 Nummer 1 bis zu 200 000 Euro,</p>	
<p>2. im Falle des § 114 Absatz 1 Nummer 2 bis zu 200 000 Euro oder, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro sowie</p>	
<p>3. im Falle des § 114 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bis zu 5 000 Euro.</p>	
<p>(2) Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, können</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
über die in Absatz 1 genannten Beträge hinausgehen.	
§ 118	§ 118
Verfahren	u n v e r ä n d e r t
Die Filmförderungsanstalt legt das Verfahren der Kinoförderung durch Richtlinie gemäß § 11 nach Maßgabe dieses Gesetzes fest. Sie hat dabei auf eine ausgewogene Verteilung der Förderhilfen an die Antragsberechtigten hinzuwirken.	
§ 119	§ 119
Erlass von Restschulden	u n v e r ä n d e r t
(1) Statt einer Förderhilfe nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 kann die Filmförderungsanstalt einem Kinobetreiber gemäß § 115 Absatz 1 für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig eine zum 1. Januar 2025 bei der Filmförderungsanstalt bestehende Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber	
1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,	
2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,	
3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 128 nicht im Rückstand ist und	
4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchführt.	
Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen.	
(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn der Kinobetreiber die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.	
§ 120	§ 120
Auszahlung, Aufhebung von Förderbescheiden	Auszahlung, Aufhebung von Förderbescheiden
(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht an den Kinobetreiber aus.	(1) un verändert
(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.	(2) un verändert
(3) Der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ist ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn	(3) un verändert
1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,	
2. die Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder	
3. Auszahlungshindernisse nach Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.	
(4) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 3 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 die nach § 47 zulässige Beihilfehöchstintensität überschritten und <i>der Film</i> sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entspre-	(4) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 3 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 die nach § 47 zulässige Beihilfehöchstintensität überschritten und die Maßnahme sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
chend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.	entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.
Kapitel 5	Kapitel 5
Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes	unverändert
§ 121	
Richtlinie zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes	
(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß § 2 Nummer 3 kann die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 regeln.	
(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen, die die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllen, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.	
(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist, wer Inhaberin oder Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland ist. Wer antragsberechtigt ist, wenn es eine Rechteinhaberin oder einen Rechteinhaber nicht mehr gibt, bestimmt die Richtlinie nach Absatz 1.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Teil 4	Teil 4
Finanzierung, Verwendung der Mittel	Finanzierung, Verwendung der Mittel
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Finanzierung	Finanzierung
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 122	§ 122
Einnahmen	Einnahmen
(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldnern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus finanzielle Leistungen von Dritten entgegennehmen, sofern der Leistungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Leistungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 137 zu verwenden, sofern sich aus dem Leistungszweck nicht etwas anderes ergibt.	(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus finanzielle Leistungen von Dritten entgegennehmen, sofern der Leistungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Leistungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 138 zu verwenden, sofern sich aus dem Leistungszweck nicht etwas anderes ergibt.
§ 123	§ 123
Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander	u n v e r ä n d e r t
Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetstände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 124	§ 124
Erhebung der Filmabgabe	u n v e r ä n d e r t
Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 125	§ 125
Fälligkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Video-programmanbieter und der Anbieter von Video-abrufdiensten nach den §§ 128 bis 130 ist monatlich jeweils bis zum Ablauf des Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.	
(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 132 bis 135 ist halbjährlich jeweils bis zum Ablauf des 1. Januar und bis zum Ablauf des 1. Juli an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.	
§ 126	§ 126
Begriffsbestimmung Kinofilm	u n v e r ä n d e r t
Ein Kinofilm im Sinne der §§ 129 bis 135 ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.	
§ 127	§ 127
Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz	u n v e r ä n d e r t
(1) Nettoumsatz im Sinne der §§ 128 bis 130 und 134 und 135 ist die Summe der jeweils abgaberelevanten Umsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Nettowerbeumsatz im Sinne des § 133 ist die Summe der Werbeumsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.	
(3) Erlösschmälerungen nach den Absätzen 1 und 2 umfassen ausschließlich etwaige Rabatte, Skonti oder Boni.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 128	
Filmabgabe der Kinos	
(1) Wer im Inland entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jedes Kino vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Kino im Jahr 150 000 Euro übersteigt.	
(2) Die Filmabgabe beträgt	
1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 750 000 Euro 1,8 Prozent,	
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 1 500 000 Euro 2,4 Prozent und	
3. bei einem Jahresumsatz von über 1 500 000 Euro 3 Prozent.	
(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl Zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Absatz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabjahr errechnet werden.	
(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.	
§ 129	
Filmabgabe der Videoprogrammanbieter	
<p>(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens 2 Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.</p>	
(2) Die Filmabgabe beträgt	
1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und	
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.	
<p>(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl Zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabegahr errechnet werden.</p>	
§ 130	
Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten	
<p>(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabruf-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>dienste verwerten, haben vom in Deutschland erzielten Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt. Finanziert sich ein Videoabrufdienst sowohl durch Entgelte als auch durch Werbung, so sind bei der Berechnung der Nettoumsätze sowohl die Einnahmen aus Entgelten als auch die Werbeeinnahmen zu berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze. Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmfördereinrichtung herangezogen werden.</p>	
<p>(3) Die Filmabgabe beträgt</p>	
<p>1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und</p>	
<p>2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.</p>	
<p>(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl Zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.</p>	
<p>(5) Bei Videoabrufdiensten gegen ein pauschales Entgelt entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil am Nettogesamtumsatz aus Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland. Der Kinofilmanteil entspricht hierbei dem Anteil der tatsächlichen Sehdauer von Kinofilmen an der tatsächlichen Sehdauer des Gesamtangebots in Deutschland.</p>	
<p>(6) Bei werbefinanzierten Videoabrufdiensten entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil an den Nettoge-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
samtwerbbeeinnahmen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 131	
Besondere Bestimmungen für nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten	
(1) Als Anbieter von Videoabrufdiensten im Sinne des § 130 gilt derjenige Anbieter, der gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern diesen Dienst als Inhaber von Lizenzrechten erbringt.	
(2) Werden Videoabrufdienste von Anbietern verwertet, die nicht die redaktionelle Verantwortung für den Videoabrufdienst tragen, und ist zwischen dem nicht redaktionell verantwortlichen Anbieter und dem redaktionell verantwortlichen Anbieter eine Erlösbeteiligung vorgesehen, ist für die Berechnung der Erlösbeteiligung die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.	
(3) Werden die Einnahmen des redaktionell verantwortlichen Anbieters bereits bei der Berechnung der unmittelbar von diesem zu zahlenden Filmabgabe berücksichtigt, sind diese bei der Ermittlung der Abgabenhöhe des nicht redaktionell verantwortlichen Anbieters nicht erneut zu berücksichtigen.	
(4) Werden Videoabrufdienste von nicht redaktionell verantwortlichen Anbietern verwertet, hat der redaktionell verantwortliche Anbieter dem Verwerter die für die Berechnung der Filmabgabe erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 3
Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
§ 132	§ 132
Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.</p>	
<p>(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.</p>	
§ 133	§ 133
Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens 2 Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettowerbeumsatz 750 000 Euro übersteigt.</p>	
<p>(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit</p>	
1. von weniger als 10 Prozent 0,15 Prozent,	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent 0,35 Prozent,	
3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent 0,55 Prozent,	
4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und	
5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.	
<p>(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl Zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.</p>	
§ 134	§ 134
Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,45 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn diese Umsätze 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.</p>	
<p>(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.</p>	
<p>(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahres-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
umsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl Zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	
§ 135	§ 135
Filmabgabe der Programmvermarkter	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Programmvermarkter haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer auf Bündel mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.</p>	
<p>(2) Programmvermarkter, die Bündel von linearen Programmangeboten mit einem Kinofilmanteil von mindestens 90 Prozent gegen pauschales Entgelt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vermarkten, haben eine Filmabgabe in Höhe von 2,5 Prozent ihrer auf diese Bündel entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.</p>	
<p>(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als 2 Prozent beträgt.</p>	
<p>(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahres-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
umsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl Zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.	
	§ 136
	Medialeistungen
	(1) Die Fernsehveranstalter und Videoabrufdienste können bis zu 12,5 Prozent ihrer Abgaben nach den §§ 130, 132 bis 134 Absatz 1 und 2 in Form von Werbezeiten für Kinofilme (Medialeistungen) erbringen. Hierbei muss der Wert der Medialeistungen nach dem Bruttolistenpreis den Wert der ersetzten Barleistungen um die Hälfte überschreiten.
	(2) Die Filmförderungsanstalt vergibt die Medialeistungen nach Absatz 1. Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.
§ 136	§ 137
Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter	u n v e r ä n d e r t
Über die sich aus den §§ 132 bis 135 ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Verträgen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.	
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n	V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n
§ 137	§ 138
A u f t e i l u n g d e r E i n n a h m e n a u f d i e F ö r d e r b e r e i c h e	A u f t e i l u n g d e r E i n n a h m e n a u f d i e F ö r d e r b e r e i c h e
(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 15 Prozent für die Er-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>füllung der allgemeinen Aufgaben nach § 2 einschließlich der Gewährung von Förderhilfen nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands. § 23 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 138 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu verwenden:</p>	<p>(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 139 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu verwenden:</p>
<p>1. 53,5 Prozent für die Produktionsförderung für programmfüllende Filme (§ 62),</p>	<p>1. 53,5 Prozent für die Produktionsförderung für programmfüllende Filme (§ 61),</p>
<p>2. 1,5 Prozent für die Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 89),</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. 25 Prozent für die Verleihförderung (§ 102),</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>4. 20 Prozent für die Kinoförderung (§ 114).</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.</p>	<p>Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.</p>
<p>(3) Die jeweils für die einzelnen Förderbereiche nach Absatz 2 zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen im Kalenderjahr die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe z und Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten für die einzelnen Förderbereiche nach Absatz 2 geltenden Schwellenwerte nicht überschreiten. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bildet zusammen einen Förderbereich im Sinne von Satz 1.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 138</p>	<p style="text-align: center;">§ 139</p>
<p>Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter</p>	<p>Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter</p>
<p>(1) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 132 bis 135 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 137 Absatz 1 für die Produktionsförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mittel</p>	<p>(1) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 132 bis 135 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 138 Absatz 1 für die Produktionsförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mittel</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 137 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Produktionsförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.	übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 138 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Produktionsförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.
(2) Absatz 1 gilt für zusätzliche Leistungen nach § 137, soweit nicht der Fernsehveranstalter oder der Programmvermarkter einen anderen Verwendungszweck bestimmt hat.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 139	§ 140
Ermächtigung des Verwaltungsrats	Ermächtigung des Verwaltungsrats
(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Aufteilung innerhalb der nach § 137 Absatz 2 für die vorgesehenen Förderzwecke zur Verfügung stehenden Mittel weiter konkretisieren.	(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Aufteilung innerhalb der nach § 138 Absatz 2 für die vorgesehenen Förderzwecke zur Verfügung stehenden Mittel weiter konkretisieren.
(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 137 Absatz 2 um einen Abweichungsspielraum von bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums nach Satz 1 der für andere Förderbereiche nach § 137 Absatz 2 angesetzten Mittel auszugleichen.	(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 138 Absatz 2 um einen Abweichungsspielraum von bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums nach Satz 1 der für andere Förderbereiche nach § 138 Absatz 2 angesetzten Mittel auszugleichen.
§ 140	§ 141
Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt	Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt
(1) In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 nach § 137 Absatz 2 angesetzte Mittel umwidmen, wenn dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden für die Struktur der deutschen Film- und Kinowirt-	(1) In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 nach § 138 Absatz 2 angesetzte Mittel umwidmen, wenn dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden für die Struktur der deutschen Film- und Kinowirt-

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
schaft, die aufgrund höherer Gewalt drohen oder bereits eingetreten sind, unbedingt geboten erscheint. § 138 bleibt unberührt.	schaft, die aufgrund höherer Gewalt drohen oder bereits eingetreten sind, unbedingt geboten erscheint. § 139 bleibt unberührt.
(2) Es können jeweils bis zu 25 Prozent der für die einzelnen Förderbereiche nach § 137 Absatz 2 angesetzten Mittel durch Beschluss des Verwaltungsrats umgewidmet werden. Über- und Unterschreitungen nach § 139 Absatz 2 sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.	(2) Es können jeweils bis zu 25 Prozent der für die einzelnen Förderbereiche nach § 138 Absatz 2 angesetzten Mittel durch Beschluss des Verwaltungsrats umgewidmet werden. Über- und Unterschreitungen nach § 140 Absatz 2 sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.
(3) Die Umwidmungen erfolgen aus den angesetzten Mitteln derjenigen Förderbereiche, für deren antragsberechtigte Personen die umgewidmeten Mittel verwendet werden sollen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 141	§ 142
Verwendung von Tilgungen	Verwendung von Tilgungen
(1) Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich wieder dem gleichen Förderzweck zuzuführen. Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 des Filmförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind grundsätzlich den Mitteln für die Produktionsförderung nach § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen. Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 125 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind grundsätzlich den Mitteln für die Verleihförderung nach § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zuzuführen.	(1) Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich wieder dem gleichen Förderzweck zuzuführen. Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 des Filmförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind grundsätzlich den Mitteln für die Produktionsförderung nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen. Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 125 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind grundsätzlich den Mitteln für die Verleihförderung nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zuzuführen.
(2) Über Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 139 Absatz 2.	(2) Über Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 140 Absatz 2.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 142	§ 143
Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln	Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln
<p>(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 137 zu verwenden.</p>	<p>(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 138 zu verwenden.</p>
<p>(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 137 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 137 zu verwenden.</p>	<p>(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 138 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 138 zu verwenden.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Teil 5	Teil 5
Auskunftspflichten und Datenverwendung	Auskunftspflichten und Datenverwendung
§ 143	§ 144
Auskünfte	Auskünfte
(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Personen,	(1) un verändert
1. die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 128 Absatz 1, § 129 Absatz 1 Satz 2, § 130 Absatz 1 Satz 1, § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 1 oder § 135 Absatz 1 und 2 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder weil der Kinofilmanteil unter den in § 129 Absatz 1 Satz 2, § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 3 Satz 2 oder § 135 Absatz 3 Satz 2 genannten Schwellen liegt, oder	
2. bei denen das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nur bei Erteilung entsprechender Auskünfte geprüft werden kann.	
(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auf	(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auf
1. die Firmierung und Konzernzugehörigkeit sowie den Geschäfts- oder Wohnsitz des Abgabepflichtigen,	1. un verändert
2. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,	2. un verändert
3. den Namen und den Geschäfts- oder Wohnsitz der für die Abgabbeerhebung zu kontaktierenden Personen sowie den Namen und den Geschäfts- oder Wohnsitz der in § 145 Absatz 3 bezeichneten Personen,	3. den Namen und den Geschäfts- oder Wohnsitz der für die Abgabbeerhebung zu kontaktierenden Personen sowie den Namen und den Geschäfts- oder Wohnsitz der in § 146 Absatz 3 bezeichneten Personen,
4. das Geburtsdatum, wenn es sich bei dem Abgabepflichtigen um eine natürliche Person handelt,	4. un verändert
5. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert	5. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswer-

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,	tungsarten getrennt und für entgeltlich vorgeführte Filme je Leinwand auszuweisen sind,
6. den Namen des betriebenen Kinos, die Bezeichnung der einzelnen Leinwände und die Zahl der Sitzplätze,	6. u n v e r ä n d e r t
7. die Zahl der Besucherinnen und Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films je Leinwand, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben einschließlich der für die Bestimmung des marktüblichen Eintrittspreises notwendigen Angaben zum technischen Format der Vorführung oder zu Sonderveranstaltungen oder Rabattierungen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Zahl der Besucherinnen und Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films je Leinwand, die keinen Eintrittspreis gezahlt haben,	8. u n v e r ä n d e r t
9. die Anzahl der Kinovorführungen sowie den minimalen und den maximalen Eintrittspreis,	9. u n v e r ä n d e r t
10. Daten zur Inhaberschaft der Lizenzrechte für Auswertungen über Bildträger oder Videoabrufrdienste,	10. u n v e r ä n d e r t
11. die Gesamtsendezeit und den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil und	11. u n v e r ä n d e r t
12. die für die Höhe der Abgabe nach § 132 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen und den Verteilungsschlüssel nach § 132 Absatz 2.	12. u n v e r ä n d e r t
(3) Wer nach diesem Gesetz Förderhilfen beantragt oder erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme sowie die Vorkehrungen zur Sicherstellung angemessener Beschäftigungsbedingungen gemäß § 81.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 bis 44 erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen sowie den Nachweis nach § 50 Absatz 1 Satz 3 vorlegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zu-	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
ständigen obersten Bundesbehörde die entsprechenden Daten zu übermitteln.	
§ 144	§ 145
Zeitpunkt und Form der Meldepflicht	Zeitpunkt und Form der Meldepflicht
<p>(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 141 Absatz 1 Nummer 5 bis 10 sind monatlich, jeweils bis zum Ablauf des Zehnten des darauffolgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 142 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, 11 und 12 sind jährlich bis zum Ablauf des 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 141 Absatz 2 Satz 2 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.</p>	<p>(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 bis 10 sind monatlich, jeweils bis zum Ablauf des Zehnten des darauffolgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 144 Absatz 2 Nummer 5, 11 und 12 sind jährlich bis zum Ablauf des 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 144 Absatz 3 Satz 2 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.</p>
<p>(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 145	§ 146
Kontrolle der gemeldeten Daten	Kontrolle der gemeldeten Daten
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 143 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen haben der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 143 zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 144 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen haben der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 144 zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(2) Zur Überprüfung der nach § 143 erteilten Auskünfte sind die nach Absatz 1 Satz 2 Beauftragten befugt, während der Betriebs-</p>	<p>(2) Zur Überprüfung der nach § 144 erteilten Auskünfte sind die nach Absatz 1 Satz 2 Beauftragten befugt, während der Betriebs-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen.	oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen.
(3) Bei juristischen Personen und Personhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 Satz 3 zu erfüllen und Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 146	§ 147
Schätzung	Schätzung
(1) Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 143 bis zu dem in § 144 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.	(1) Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 144 bis zu dem in § 145 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.
(2) Die Filmförderungsanstalt kann die zur Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn Anbieter von Bündeln aus abgabepflichtigen Angeboten und anderen Leistungen oder aus Angeboten, die verschiedenen Abgabetatbeständen unterfallen, bis zum Ablauf der <i>oben</i> genannten Fristen nicht die notwendigen Informationen zur Allokation der Einnahmen auf die unterschiedlichen Bereiche übermitteln.	(2) Die Filmförderungsanstalt kann die zur Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn Anbieter von Bündeln aus abgabepflichtigen Angeboten und anderen Leistungen oder aus Angeboten, die verschiedenen Abgabetatbeständen unterfallen, bis zum Ablauf der in § 145 Absatz 1 genannten Fristen nicht die notwendigen Informationen zur Allokation der Einnahmen auf die unterschiedlichen Bereiche übermitteln.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 147	§ 148
Übermittlung und Veröffentlichung von Daten	Übermittlung und Veröffentlichung von Daten
(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind	(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind
1. die in § 143 aufgeführten Informationen sowie	1. die in § 144 aufgeführten Informationen sowie
2. die nachfolgenden Informationen:	2. die nachfolgenden Informationen:
a) der Name der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der Name der geförderten natürlichen oder juristischen Person oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten natürlichen oder juristischen Person,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Art der geförderten Maßnahme,	b) u n v e r ä n d e r t
c) das Datum des Förderbescheids,	c) u n v e r ä n d e r t
d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,	d) u n v e r ä n d e r t
e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,	e) u n v e r ä n d e r t
f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrags sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,	f) u n v e r ä n d e r t
g) der prozentuale Anteil staatlicher Beihilfen an den beihilfefähigen Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben,	g) u n v e r ä n d e r t
h) die Höhe der vorrangig <i>rückzahlbaren</i> Finanzierungsbestandteile,	h) die Höhe der vorrangig zurückzuzahlenden Finanzierungsbestandteile,
i) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden, und	i) u n v e r ä n d e r t
j) die Höhe der seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu leistenden Filmabgabe.	j) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>Nummer 2 Buchstabe b bis i aufgeführten Daten geförderter natürlicher oder juristischer Personen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht veröffentlichen.</p>	
<p>(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 141 Absatz 2 Satz 2 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.</p>	<p>(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 144 Absatz 3 Satz 2 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.</p>
<p>(4) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten zu übermitteln.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 148</p>	<p>§ 149</p>
<p>Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte</p>	<p>Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte</p>
<p>(1) Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Auskünfte nach § 143 jährlich einen Förderbericht, leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen in digitaler Form. Der Förderbericht enthält auch eine statistische Auswertung zur Einhaltung angemessener Beschäftigungsbedingungen nach § 81 und Informationen zu Ausnahmeerteilungen nach § 46 Absatz 3. Der Förderbericht enthält zudem eine Darstellung zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen.</p>	<p>(1) Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Auskünfte nach § 144 jährlich einen Förderbericht, leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen in digitaler Form. Der Förderbericht enthält auch eine statistische Auswertung zur Einhaltung angemessener Beschäftigungsbedingungen nach § 81 und Informationen zu Ausnahmeerteilungen nach § 46 Absatz 3. Der Förderbericht enthält zudem eine Darstellung zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen.</p>
<p>(2) Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens am 31. März 2027 einen Evaluierungsbericht vor, der darlegt, in wel-</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
chem Verhältnis die Höhe der Abgabebzahlungen der öffentlich-rechtlichen Sender zu Fördermitteln steht, die für die Herstellung von Filmen gewährt wurden, die mit Beteiligung eines öffentlichen-rechtlichen Senders finanziert wurden.	
Teil 6	Teil 6
Übergangs- und Schlussvorschriften	Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 149	§ 150
Übergangsregelungen	Übergangsregelungen
(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden sind, werden nach den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgewickelt. Für nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geförderte Filme gelten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Sperrfristen. Die Höhe der zu zahlenden Abgabe richtet sich ab dem 1. Januar 2025 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.	(1) un verändert
(2) Verwaltungsverfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht abgeschlossen sind, werden nach den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fortgesetzt.	(2) un verändert
(3) Soweit die Kapitel 2 und 3 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Vorgaben enthalten, die nach diesem Gesetz untergesetzlichen Regelungen überlassen werden, gelten die Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum Erlass entsprechender untergesetzlicher Regelungen in der Satzung der Filmförderungsanstalt oder in einer Geschäftsordnung fort.	(3) un verändert
(4) Der am 31. Dezember 2024 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften	(4) Der am 31. Dezember 2024 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
<p>dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrats im Amt. Solange die Person, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 von den im <i>Diversitätsbeirat</i> vertretenen Organisationen gemeinsam zu benennen ist, noch nicht berufen ist, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend. Die Beschlussfähigkeit nach § 9 bleibt hiervon unberührt. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung setzen sich ab dem 1. Januar 2025 jeweils aus den am 31. Dezember 2024 im Amt befindlichen Mitgliedern zusammen. Diese Kommissionen bleiben bis zur jeweils letzten Entscheidung über etwaige Widersprüche gegen eine Entscheidung der jeweiligen Kommission nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amt. Über etwaige Widersprüche entscheidet die jeweilige Kommission in der Zusammensetzung der letzten Sitzung der jeweiligen Förderkommission im Jahr 2024.</p>	<p>dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrats im Amt. Solange die Person, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 von den im Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit vertretenen Organisationen gemeinsam zu benennen ist, noch nicht berufen ist, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend. Die Beschlussfähigkeit nach § 9 bleibt hiervon unberührt. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung setzen sich ab dem 1. Januar 2025 jeweils aus den am 31. Dezember 2024 im Amt befindlichen Mitgliedern zusammen. Diese Kommissionen bleiben bis zur jeweils letzten Entscheidung über etwaige Widersprüche gegen eine Entscheidung der jeweiligen Kommission nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amt. Über etwaige Widersprüche entscheidet die jeweilige Kommission in der Zusammensetzung der letzten Sitzung der jeweiligen Förderkommission im Jahr 2024.</p>
<p>(5) Anträge auf Produktionsförderung für programmfüllende Filme werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 1. Januar 2025 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2025 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.</p>	<p>(5) Anträge auf Produktionsförderung für programmfüllende Filme und Verleihförderung werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 1. Januar 2025 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2025 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.</p>
<p>(6) Für die Zuerkennung von Produktionsförderung im Jahr 2025 gelten § 75 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 Satz 3, für die Zuerkennung von Verleihförderung im Jahr 2025 gelten § 127 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 und 3 Satz 2 und § 78 Absatz 2 Satz 1 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit die jeweiligen Richtlinien nach § 64 Absatz 2, § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 103 Absatz 3 in Verbindung mit § 64 Absatz 2</p>	<p>(6) Für die Zuerkennung von Produktionsförderung im Jahr 2025 gelten § 75 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 Satz 3, für die Zuerkennung von Verleihförderung im Jahr 2025 gelten § 127 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 und 3 Satz 2 und § 78 Absatz 2 Satz 1 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit die jeweiligen Richtlinien nach § 64 Absatz 2, § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 103 Absatz 3 in Verbindung mit § 64 Absatz 2</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
zum Zeitpunkt der Zuerkennung noch nicht in Kraft sind.	zum Zeitpunkt der Zuerkennung noch nicht in Kraft sind. Der Verwaltungsrat kann für den Förderzweck nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zur Verfügung stehende Mittel bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 umwidmen, wenn dies zur Abwendung unbilliger Härten für Hersteller ohne Anspruch auf Produktionsförderung für programmfüllende Filme geboten erscheint. Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Satz 2 ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
	(7) Bis zum 31. Dezember 2025 gelten § 55 Absatz 3 Satz 1 und § 78 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich die Bezugnahme auf den Durchschnitt der Herstellungskosten auf alle zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2024 nach § 59 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geförderte Filmvorhaben bezieht.
(7) Wurden bis zum 31. Dezember 2024 nicht alle Medialeistungen nach § 157 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung vergeben, werden diese nach den <i>am 31. Dezember 2024 geltenden Bestimmungen im Jahr 2025</i> vergeben. <i>An die Stelle der Entscheidung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung tritt die Entscheidung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidungskompetenz auf eine nach § 13 eingerichtete Förderkommission übertragen.</i>	(8) Wurden bis zum 31. Dezember 2024 nicht alle Medialeistungen nach § 157 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung vergeben, werden diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes vergeben.
(8) Wurden Förderhilfen bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt, ist für die Frage, ob ein Staat als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, auf den Bewilligungszeitpunkt abzustellen.	(9) unverändert
§ 150	§ 151
Beendigung der Filmförderung	Beendigung der Filmförderung
(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Erhebung der Filmabgabe nach § 129 mit Ablauf des 31. Dezember 2027.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Förderhilfen nach den §§ 62, 89 und 102 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2028 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach § 114 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2029 gewährt.	(3) Förderhilfen nach den §§ 61 , 89 und 102 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2028 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach § 114 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2029 gewährt.
(4) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 62, 89 und 102 müssen bis zum Ablauf des 31. März 2030 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß § 114 müssen bis zum Ablauf des 30. September 2029 gestellt werden.	(4) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 61 , 89 und 102 müssen bis zum Ablauf des 31. März 2030 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß § 114 müssen bis zum Ablauf des 30. September 2029 gestellt werden.
(5) Ist über den letzten gemäß Absatz 4 fristgemäßen Antrag auf Gewährung von Förderhilfen entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151	§ 152
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20

Die Änderung dient der Umbenennung des für die Belange der Diversität, der Geschlechtergerechtigkeit, der Inklusion und Antidiskriminierung zuständigen Beirats in Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. Die Änderung der Bezeichnung dient der Verdeutlichung, dass sich der Beirat neben dem Thema Diversität auch um die Berücksichtigung anderer Belange kümmert.

Zu § 13 Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es der Filmförderungsanstalt, für das Verfahren zur Vergabe von Medialeistungen eine Kommission einzusetzen. Sollte die Filmförderungsanstalt dies nicht für erforderlich halten, kann die Vergabe auch auf anderem Wege erfolgen. In Betracht kommt neben der Vergabe durch Vorstandsentscheidung insbesondere auch ein automatisiertes Verfahren.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung. Das Präsidium der Filmförderungsanstalt setzt sich aus Personen zusammen, die entweder benannt oder gewählt wurden (vgl. § 15 Absatz 1). Diese Systematik setzt sich bei der Besetzung der stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums fort.

Zu § 22 Absatz 5 Satz 1

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit.

Zu § 24 Absatz 1

Die Änderung erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.

Zu § 26 Absatz 2

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei der Besetzung des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit neben der Geschlechterparität auch weitere Merkmale wie ethnische Herkunft, Behinderung, Religion und Weltanschauung gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) berücksichtigt werden sollen. Dies fördert eine umfassende Repräsentation und trägt zu einer intersektionalen und vielfältigen Besetzung bei.

Zu § 30 Satz 2

Die Anpassung ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 65.

Zu § 32 Absatz 1 Nummer 8

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit.

Zu § 41 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe h

Die Ergänzung dient der ausdrücklichen Berücksichtigung von Filmen, die sich in besonderer Weise für die Film- und Medienbildung von Kindern und Jugendlichen eignen, bei der Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe des Filmförderungsgesetzes.

Zu § 46 Absatz 2 Satz 1

Die Ergänzung stellt sicher, dass die digitale Anwendung zur barrierefreien Nutzung von Filmen auf allen gängigen Endgeräten unabhängig vom verwendeten Betriebssystem zugänglich ist. Die Kompatibilität mit verschiedenen Betriebssystemen ist ein wesentlicher Bestandteil der Barrierefreiheit, da sie gewährleistet, dass Nutzerinnen und Nutzer unabhängig von der technischen Ausstattung Zugang zu barrierefreien Filmfassungen erhalten. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.

Zu § 47

Aufgrund der Einfügung von Absatz 2 muss die Überschrift des Paragraphen angepasst werden.

Die Ergänzung in Absatz 2 ist zur Sicherstellung der Unionsrechtskonformität erforderlich. Für den Fall, dass die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) in für das Filmförderungsgesetz relevanten Vorschriften geändert wird oder durch neue Freistellungsbestimmungen ersetzt wird, kann die Filmförderungsanstalt eine Richtlinie erlassen, in der die betroffenen gesetzlichen Regelungen an die dann geltenden Freistellungsbestimmungen angepasst werden.

Zu § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 49 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung dient der Klarstellung, dass archivierte Filme neben der filmwissenschaftlichen Nutzung auch zum Zwecke der Filmbildung zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 54 Absatz 2 Satz 3

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine spätere als die in Satz 1 vorgesehene Auswertung durch Individualvereinbarung auch zur Sicherung der Finanzierung von Verleihern vorgesehen werden kann, denn die Verleiher sollen auch zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Produktionen leisten.

Zu § 55 Absatz 3 Satz 1

Die Anpassung der Nummerierung erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.

Zu Teil 3 Kapitel 2

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu § 60 Absatz 2

Die Änderung erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.

Zu § 62

Die Streichung dient der Flexibilisierung der Vorschrift. Damit wird unter anderem die Berücksichtigung von Kinovorabaufführungen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Start der regulären Erstaufführung im Kino (sog. „Previews“) bei der Ermittlung des Zuschauererfolgs ermöglicht.

Aus rechtssystematischen Gründen wurden die Regelungen in Absatz 2 in den neu geschaffenen § 63 übertragen.

Zu § 63

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 62 Absatz 2 Satz 1. Der Begriff Nachwuchsfilm wurde aus Gründen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit mit Förderungen von Bund und Ländern durch den Begriff Talentfilm ersetzt.

Absatz 2 ermöglicht es der Filmförderungsanstalt, den Begriff des Talentfilms durch Richtlinie zu definieren. Damit kann eine einheitliche Verwendung des Begriffs mit anderen Fördereinrichtungen erzielt werden.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 62 Absatz 2 Satz 2. Die Ergänzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat durch Richtlinie von den in § 63 Absatz 1 geregelten Referenzpunktzahlen abzuweichen, wenn dem zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Damit kann der Verwaltungsrat die Höhe der zu erreichenden Referenzpunkte sowie die entsprechende Bewertung bei Talent-, Kinder- und Dokumentarfilmen bei Bedarf anpassen. Dies ermöglicht im Bedarfsfall eine höhere Bewertung und damit eine finanziell bessere Ausstattung für die vorgenannten Filmkategorien.

Zu § 64

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 ist eine Folgeänderung aufgrund der Ersetzung des Begriffs „Nachwuchsfilm“ durch „Talentfilm“.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 erweitert den zu berücksichtigenden Zeitpunkt um ein Jahr, um insbesondere die Veröffentlichungen von Dokumentarfilmen und anderen kulturell anspruchsvollen Filmen zu berücksichtigen, deren Kinostart nicht innerhalb eines Jahres nach einer Festivalsauswertung erfolgt. Die Anpassung in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 62 und 63.

Zu § 65

Aufgrund der Einfügung des Absatzes 1 muss die Überschrift des Paragraphen angepasst werden.

Die Einfügung des Absatzes 1 gibt der Filmförderungsanstalt vor, durch Richtlinie Förderanreize zur Gleichstellung von Frauen und Männern festzulegen. Damit wird dem Gleichberechtigungsgesetz des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz Rechnung getragen. Als Förderanreiz kommt unter anderem die Einführung eines Bonus für die weibliche Besetzung zentraler Positionen des Filmstabs eines Projektes hinter der Kamera in Betracht.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 65 Satz 1.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Richtlinien nach Absatz 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit beschlossen werden können. Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 65 Satz 3.

Zu § 67 Absatz 3

Die Ergänzung des Absatzes 3 ermöglicht dem Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt, die in Absatz 2 geregelte Höchstfördersumme pro Referenzfilm flexibel anzupassen. Hierfür kann insbesondere zur Sicherstellung ausreichender Mittel für die Produktion neuer programmfüllender Filme Bedarf bestehen.

Zu § 69 Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 eröffnet der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Höhe des Förderhöchstbetrags für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen anzupassen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.

Zu § 70

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 bereinigt einen redaktionellen Fehler. Die Beschränkung der Angabe der neben dem Hersteller berechtigten Personen auf die in § 69 Absatz 1 Satz 1 genannten Filmschaffenden ist zu weitgehend. Der Hersteller hat in seinem Antrag vielmehr sämtliche an der Referenzmittelförderung zu beteiligenden Personen anzugeben.

Zu § 72 Satz 1

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 62 und 63.

Zu § 78 Absatz 2

Die Anpassung der Nummerierung erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.

Zu § 81

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Regelung auch auf arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes Anwendung findet. Satz 2 wird aufgrund der Neufassung des Absatzes 2 gestrichen.

Die Neufassung des Absatzes 2 erfolgt aus systematischen Gründen und dient der Abgrenzung der in Absatz 1 genannten tarifrechtlichen Bestimmungen von den in Absatz 2 betroffenen urheberrechtlichen Belangen. Die Streichung der bisherigen Sätze 1 bis 3 in Absatz 2 erfolgt aufgrund der Änderung in Absatz 3.

Mit den Änderungen in Absatz 3 werden Vorgaben zu Altersvorsorgeangeboten auf die untergesetzliche Ebene verlagert. Damit kann der Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt durch Richtlinie bestimmen, wel-

chen weiteren branchenüblichen Anforderungen der mit Referenzmitteln herzustellende Film in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen und Altersvorsorgeangeboten für das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal entsprechen soll.

Zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4

Die Änderung bereinigt einen redaktionellen Fehler. Die Zwischenüberschrift ist an § 88 anzupassen, der sich auf die Aufhebung von Förderbescheiden bezieht.

Zu § 86

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.

Zu § 87 Absatz 2 Satz 3

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 gewährt der Filmförderungsanstalt einen größeren Handlungsspielraum in Bezug auf Fristverlängerungen. Dies ist auch mit Blick auf etwaige Harmonisierungen der Abwicklung der Förderung mit anderen Förderinstitutionen wichtig. Die Filmförderungsanstalt hat die Möglichkeit, Fristen durch Richtlinie festzulegen (§ 61 Absatz 3 Satz 1).

Zu § 100 Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird ein Verweisfehler korrigiert. Bezüglich der Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird auf die Begründung zur Änderung in § 87 Absatz 2 Satz 3 verwiesen.

Zu § 103

Die Anpassung in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 sind Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 62 und 63.

Zu § 106 Satz 2

Mit der Einfügung von Satz 2 wird § 68 Absatz 2 im Rahmen der Verleihförderung für entsprechend anwendbar erklärt. Dies entspricht der ständigen Verwaltungspraxis der Filmförderungsanstalt. Mit der Geltung der Vorschrift auch für die Verteilung der Verleihreferenzmittel wird der Verwaltungsaufwand der Filmförderungsanstalt begrenzt.

Zu § 108 Satz 1

Die Anpassung ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der §§ 62 und 63.

Zu § 116

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 dienen der sprachlichen Verbesserung.

Zu § 120 Absatz 4 Satz 3

Die Änderung in § 120 Absatz 4 Satz 3 bereinigt einen redaktionellen Fehler. Da sich die Regelung auf Maßnahmen der Kinoförderung (§§ 114 ff.) bezieht, ist als Anknüpfungspunkt für die Beihilfehöchstintensität auf die geförderte Maßnahme und nicht auf einen geförderten Film abzustellen.

Zu § 122 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 136 (Medialeistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die im bisherigen § 157 enthaltene Befugnis der Fernsehveranstalter, einen Teil ihrer Abgabeleistungen durch Medialeistungen zu ersetzen. Die bisherige Regelung wird aus Gründen der Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG auf Videoabrufdienste erweitert. Durch die wachsende Bedeutung der Videoabrufdienste ist eine unmittelbare Konkurrenzsituation zwischen Videoabrufdiensten und Fernsehveranstaltern entstanden, die es nicht mehr rechtfertigt, dass eine der Gruppen einen Teil der Abgabe durch Medialeistungen ersetzen darf, die andere jedoch nicht. Auch die Bewerbung von Filmen über Videoabrufdienste erreicht inzwischen eine beträchtliche Reichweite.

Zukünftig können jedoch nur noch 12,5 Prozent und nicht mehr 40 Prozent der Abgabe durch Medialeistungen ersetzt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der FFA trotz der Erweiterung der Ersetzungsbefugnis zugunsten von Videoabrufdiensten genügend Mittel für die Förderung der Hauptförderbereiche nach § 138 Absatz 2 zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass die Filmförderungsanstalt die Medialeistungen vergibt. Bisher wurden die Medialeistungen von der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung im Rahmen der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft nach den bisherigen §§ 115 ff. vergeben. Aufgrund des Wegfalls dieser Förderung und damit auch der Tätigkeit der vorgenannten Kommission tritt an die Stelle der Kommissionsentscheidung nunmehr die Entscheidung der Filmförderungsanstalt.

In Satz 2 wird zudem festgelegt, dass Näheres eine Richtlinie nach § 11 regelt. Dies umfasst insbesondere auch das weitere Verfahren zur Vergabe der Medialeistungen.

Zu § 138 Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und Nummer 1 erfolgen aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 139 Absatz 1

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 140

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 141

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 142

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 143

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 144 Absatz 2

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 2 Nummer 3 und 5 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136. Die Änderung in § 144 Absatz 2 Nummer 5 ermöglicht einen Gleichlauf zwischen der Meldung der Tickets und der Meldung der Umsätze bei den Kinos.

Zu § 145

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 146

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 147

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 sowie Absatz 2 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136. Mit der Änderung in Absatz 2 wird der Verweis auf die Fristen zur Klarstellung konkretisiert. Die Anknüpfung an die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen bezieht sich auf die in § 145 Absatz 1 genannten Fristen zur Auskunftserteilung.

Zu § 148

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 3 erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h) dient der sprachlichen Verbesserung sowie der Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes (vgl. Begründung zu § 116).

Zu § 149 Absatz 1 Satz 1

Die Anpassung der Nummerierung erfolgt aufgrund der Einfügung des § 136.

Zu § 150

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Umbenennung des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 erweitert die Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift auf den Bereich der Verleihförderung. Auch hier sollen alle programmfüllenden Filme, die im Jahr 2024 erstaufgeführt wurden oder eine Kennzeichnung nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten haben, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dies ermöglicht, dass auch die Verleihförderung nach dem Gesetz bereits im ersten Jahr nach dessen Inkrafttreten Wirkung entfalten kann.

Die Änderungen in Absatz 6 ermöglichen, dass nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 für die Förderung der Produktion von programmfüllenden Filme nach §§ 61 bis 88 zur Verfügung stehende Mittel temporär für die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 umgewidmet werden können. Damit wird der Filmförderungsanstalt ermöglicht, erforderlichenfalls durch geeignete Fördermaßnahmen auch denjenigen Herstellern den Übergang in das vollständig referenzbasierte System der Produktionsförderung zu ermöglichen, die im ersten Jahr der Umstellung noch keinen Anspruch auf Förderung haben, wenn die Finanzierung ihres Filmprojektes gefährdet ist. Betroffen können hiervon vor allem kleine und mittlere Hersteller sein, deren Produktionszyklen länger dauern und die daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes keine zu berücksichtigenden Referenzfilme vorweisen können. Die Regelung soll den Übergang der kommissionsbasierten Gewährung von Fördermitteln auf das automatische Referenzsystem in der Produktionsförderung erleichtern. Die Umwidmung der Mittel setzt einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats voraus.

Die Einfügung des Absatzes 7 dient der Klarstellung, dass sich die Bezugnahme von § 55 Absatz 3 Satz 1 sowie § 78 Absatz 2 auf den Durchschnitt der Herstellungskosten aller im Vorjahr geförderten Filmvorhaben bis zum 31. Dezember 2025 noch auf die zwischen dem 1. Januar 2024 und 31. Dezember 2024 im Rahmen der Produktionsförderung des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geförderten Filmvorhaben bezieht.

Die Änderung in Absatz 8 stellt sicher, dass auch bis zum 31. Dezember 2024 nicht vergebene Medialeistungen im Rahmen des von der Filmförderungsanstalt zu etablierenden Vergabeverfahrens nach § 136 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 vergeben werden.

Zu § 151

Die Anpassung der Nummerierungen in Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 erfolgt aufgrund der Streichung des § 57.